

**Evaluation**  
**der betriebsärztlichen und**  
**sicherheitstechnischen Betreuung**  
**kleiner Betriebe gemäß**  
**BGV A2/GUV-V A2**

**- Abschlussbericht –**

Stand Oktober 2010

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

## **Inhalte**

1	Anlass der Evaluation	4
2	Evaluationsziele	7
3	Durchführung der Evaluationsmaßnahmen	7
4	Methodisches Vorgehen bei der Evaluation der BGV A2/GUV-V A2	9
5	Ergebnisse	14
5.1	Regelbetreuung bis 10 Beschäftigte gemäß BGV A2/GUV-V A2, Anlage 1	14
5.1.1	Gefährdungsbeurteilung	15
5.1.2	Einbeziehung der Beschäftigten	19
5.1.3	Durchführung der Grundbetreuung	21
5.1.4	Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung	23
5.2	Alternative bedarfsorientierte Betreuung gemäß BGV A2, Anlage 3	26
5.2.1	Gefährdungsbeurteilung	27
5.2.2	Einbeziehung der Beschäftigten	31
5.2.3	Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung	33
5.2.4	Einstellung und Motivation zum Arbeitsschutz	36
6	Fazit und Handlungsempfehlungen	37
6.1	Fazit	37
6.2	Handlungsempfehlungen des Beirats	38

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

Anhang 1: Übersicht zur Durchführung der Evaluationsmaßnahmen	40
Anhang 2: Methodisches Vorgehen des BGAG bei der Evaluation der BGV A2	44
Anhang 3: UVTs mit geringer Inanspruchnahme einzelner Betreuungsmodelle	48
Anhang 4: Evaluationsmaßnahmen der BGW zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Kleinbetriebsbetreuung in den Jahren 2002 bis 2006	51
Anhang 5: Auszüge aus dem Mustertext BGV A2/GUV-V A2, Stand November 2004	55

## **1 Anlass der Evaluation**

In den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts ist die Verpflichtung zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) durch Ergänzungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auch auf kleinste und kleine Betriebe ausgedehnt worden. Trotz teilweise guter Erfolge bei der Anwendung der getroffenen Regelungen gerieten die von den Unfallversicherungsträgern hierzu erlassenen Vorschriften im Laufe der Jahre zunehmend in Kritik, z. B. wegen unterschiedlicher Anforderungen für gleichartige Betriebe oder nicht leistbarer Minieinsatzzeiten, die als Bürokratismus empfunden wurden. Vor diesem Hintergrund ist im Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes (FA ORG) des damaligen HVBG<sup>1</sup> (heute DGUV) unter Beteiligung des damaligen BMWA<sup>1</sup> (heute BMAS), der Länder, der Sozialpartner, der Berufsverbände VDBW und VDSI sowie der Berufsgenossenschaften ein abgestimmtes Betreuungskonzept für kleine Betriebe entwickelt worden, das die in Kritik geratenen Aspekte beseitigen und die Anwendung der getroffenen Regelungen zur Umsetzung des ASiG besser ermöglichen soll.

Mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2/GUV-V A2) haben die Berufsgenossenschaften und die Eisenbahn-Unfallkasse das neue Konzept zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe ab dem Jahr 2005 eingeführt. Das Konzept bietet Unternehmen mit bis zu maximal 50 Beschäftigten einerseits eine Wahlmöglichkeit zwischen der Regelbetreuung und der alternativen Betreuung und fördert andererseits das eigenverantwortliche Handeln des Unternehmers in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Für Betriebe bis zu 10 Beschäftigten wurde eine neu definierte Regelbetreuung entwickelt, die keine festen Einsatzzeitevorgaben mehr vorsieht. Die alternative Betreuung wurde in Analogie zum Unternehmermodell der sicherheitstechnischen Betreuung nunmehr auch für die betriebsärztliche Betreuung ermöglicht.

---

<sup>1</sup> Bezeichnungen des Jahres 2004

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2

## Abschlussbericht

---

Da mit dem über die BGV A2/GUV-V A2 neu eingeführten Betreuungskonzept nur zum Teil Erfahrungen vorliegen, sahen die der Unfallverhütungsvorschrift zu Grunde liegenden Rahmenbedingungen des FA ORG vor, die neuen Betreuungsmodelle zu evaluieren. Mit dem Ziel der Harmonisierung der Evaluationsmaßnahmen haben die Berufsgenossenschaften auf Wunsch des damaligen BMWA und der Länder Eckpunkte für die Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung entwickelt und mit dem Bundesministerium und den Ländern abgestimmt. Danach betrifft die Evaluation folgende Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2/GUV-V A2):

- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten gemäß BGV A2/GUV-V A2, Anlage 1
- Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben bis zu max. 50 Beschäftigten gemäß BGV A2/GUV-V A2, Anlage 3
- Alternative bedarfsorientierte und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren gemäß BGV A2/GUV-V A2 Anlage 3 (alternativ).  
Dieses Modell wird nur in den Mitgliedsbetrieben dreier BGen (BG Nahrungsmittel und Gaststätten, Großhandels- und Lagerei-BG und BG der Bauwirtschaft) in Anspruch genommen. Es erfolgte hierfür deshalb keine gesonderte Auswertung.

Die Evaluationsmaßnahmen wurden im Zuge der Einführung der vorgenannten Betreuungsformen von den einzelnen Berufsgenossenschaften und der Eisenbahn-Unfallkasse Prozess begleitend durchgeführt. Ergebnisse sollten unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Evaluationskriterien spätestens nach fünf Jahren vorgelegt werden:

### Allgemeine Kriterien

- Gefährdungsbeurteilung
  - Vorliegen
  - Qualität
  - Ableitung von Arbeitsschutzmaßnahmen
  - Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

- Einbeziehung der Beschäftigten, z. B.
  - Beteiligung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - Kenntnis der vom Unternehmer gewählten Betreuungsform
  - Durchführung von Unterweisungen
- Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung
  - betriebsärztliche Betreuung
  - sicherheitstechnische Betreuung

Spezifische Kriterien für die Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

- Durchführung der Grundbetreuung
- Ableitung von Maßnahmen in Folge der Grundbetreuung

Spezifische Kriterien für die alternative bedarfsorientierte Betreuung in Betrieben mit bis zu (max. 50) Beschäftigten

- Einfluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen auf die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen (Auswirkungen der Motivations-/Informationsmaßnahmen auf den betrieblichen Arbeitsschutz)
- Inanspruchnahme der externen Beratung im Bedarfsfall

Die Evaluation ist von einem **Beirat** begleitet worden. Diesem gehörten an:

- Frau Janning, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS),
- Frau Schmidt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS),
- Herr Wettberg, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA),
- Herr Dr. Otto, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) (bis 2008),
- Frau Müller-Puls, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) (ab 2009),
- Herr Dr. Panter, Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW),
- Herr Arnold, Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI),
- Herr Dr. Fischer, Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes (FA ORG) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
- Herr Strothotte (Leiter des Beirats), Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),
- Herr Dr. Bell, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),

als beratende Expertinnen:

- Frau Schmidt, Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG),
- Frau Taskan-Karamürsel, Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG).

## **2 Evaluationsziele**

Ziel der Evaluation war es, Erkenntnisse zu gewinnen, hinsichtlich:

- der inhaltlichen und quantitativen Umsetzung der durch die BGV A2/GUV-V A2 geregelten Betreuungsmodelle,
- der Folgen für Sicherheit und Gesundheitsschutz durch die getroffenen Regelungen,
- der grundsätzlichen Anwendbarkeit des durch die BGV A2/GUV-V A2 neu eingeführten Betreuungskonzeptes.

## **3 Durchführung der Evaluationsmaßnahmen**

Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2/GUV-V A2), mit der das neue Konzept zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe eingeführt worden ist, wurde von 24 der 25 im Jahr 2005 existierenden Berufsgenossenschaften und der Eisenbahn-Unfallkasse erlassen. Die See-BG hat die BGV A2 bisher noch nicht in Kraft gesetzt. Die Evaluationsmaßnahmen wurden auf diese UVT-Struktur bezogen durchgeführt. Zur Erstellung dieses Abschlussberichtes wurden die Ergebnisse der Evaluationsmaßnahmen von 23 BGen und der Eisenbahn-Unfallkasse verwendet.

### **Sonderregelungen**

Auf Grund des Vorliegens besonderer Voraussetzungen stellte der Beirat hinsichtlich der Durchführung der Evaluation folgende Abweichungen fest:

- Die Bergbau-BG ist von der Verpflichtung zur Durchführung der Evaluation befreit worden, da sie auf Grund ihrer Mitgliederstruktur für nur wenige Kleinbetriebe zuständig ist.
- Die See-BG konnte die Evaluation nicht durchführen, da die BGV A2 noch nicht erlassen ist.

## Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2

### Abschlussbericht

---

- Die Fleischerei-BG und die Steinbruchs-BG hatten das neu eingeführte alternative Betreuungskonzept bereits vor der gemeinsamen Reform der Kleinbetriebsbetreuung eingeführt und mit dem Ergebnis einer nicht befristeten Genehmigung der Unfallverhütungsvorschrift evaluiert. Beide BGen sind von der erneuten Durchführung der Evaluation der alternativen Betreuung befreit worden.
- Die BG Chemie hat die Evaluation des sicherheitstechnischen Teils der alternativen Betreuung vor der gemeinsamen Reform der Kleinbetriebsbetreuung durchgeführt und ist von einer diesbezüglichen Wiederholung der Evaluation befreit worden. Die BG Chemie hat gemeldet, dass nur eine geringe Zahl von Betrieben mit weniger als 11 Beschäftigten das Konzept der Regelbetreuung der Kleinstbetriebe anwendet. Für die Bewertung der Umsetzung der BGV A2 ist für diese Betriebe ein zusammenfassender Bericht als ausreichend festgelegt worden.
- Die Zucker-BG ist für nur wenige Betriebe im Größenbereich kleiner 11 Beschäftigte zuständig. Für die Bewertung der Umsetzung der BGV A2 ist für diese Betriebe ein zusammenfassender Bericht als ausreichend festgelegt worden.
- Bei der Fleischerei-BG haben sich nur etwa 5 Betriebe mit weniger als 11 Beschäftigten für das Konzept der Regelbetreuung entschieden.

Für die Bewertung der Umsetzung der BGV A2 ist für diese BGen ein zusammenfassender Bericht als ausreichend festgelegt worden

(siehe Abschnitt 5.1 und Anhang 3).

Die Erhebungsmethodik bestand darin, dass Aufsichtspersonen in der Regel im Zusammenhang mit ihrer normalen Revisionstätigkeit mit den Unternehmern auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens Interviews führten. Die

/ Ergebnisse dieser Erhebungen sind im Anhang 3 beschrieben.

Die BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege führte in den Jahren 2002 bis 2006 Evaluationsmaßnahmen zur Kleinbetriebsbetreuung in den Branchen

/ Friseurhandwerk, Apotheken und Arztpraxen durch. Im Anhang 4 werden die Durchführung und die Ergebnisse dieser Evaluation beschrieben.

/ Anhang 1 gibt einen Überblick der Aktivitäten der BGen bzw. der Eisenbahn-Unfallkasse bezüglich der Evaluation.

#### **4 Methodisches Vorgehen bei der Evaluation der BGV A2/GUV-V A2**

15 der 23 an der Evaluation beteiligten Berufsgenossenschaften und die Eisenbahn-Unfallkasse arbeiteten bei der Durchführung der Evaluation mit dem Berufsgenossenschaftlichen Institut Arbeit und Gesundheit der DGUV (BGAG, seit 01.01.2010: IAG (Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV)) zusammen. Die weiteren UVTs haben die Evaluation in Zusammenarbeit mit anderen Instituten bzw. mit eigenen Ressourcen durchgeführt. Das methodische Vorgehen des BGAG erfolgte nach wissenschaftlich anerkannten Methoden. Die Untersuchungsgruppen für die Evaluation bildeten Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die sich für die alternative Betreuung entschieden und bereits an der Schulung teilgenommen haben, sowie Betriebe mit Regelbetreuung ohne Mindesteinsatzzeiten mit bis zu 10 Beschäftigten. Zielgruppe der Befragung waren die Unternehmer. Die Beteiligung an der Befragung war für die Unternehmen freiwillig. Die Anonymität wurde gewährleistet.

##### **Verteilung der Fragebögen**

Die verschiedenen Varianten an Erhebungsmethoden sind in Abb. 1 im Überblick dargestellt.

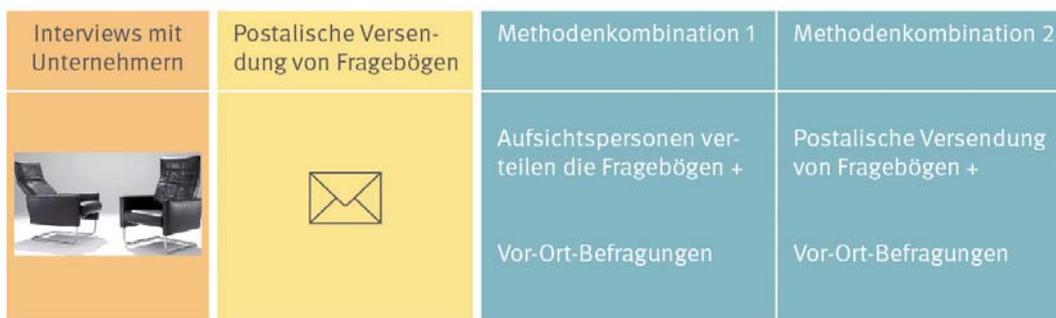


Abb. 1: Methodische Varianten der Datenerhebung

## Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

---

- Variante 1: Eine Variante der Erhebungsmethodik bestand darin, dass Aufsichtspersonen oder von der Berufsgenossenschaft beauftragte Personen Interviews mit den Unternehmern auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens geführt haben. Die Interviews hatten eine Dauer von ca. 30 bis 45 Minuten. Im Rahmen der Interviews bestand für den Interviewer vor Ort die Möglichkeit, die Gefährdungsbeurteilung einzusehen und diese hinsichtlich ihrer Qualität zu bewerten (z. B. nach Kriterien, wie Systematik oder Differenziertheit der ermittelten Gefährdungen). Von dieser Variante machten sechs Berufsgenossenschaften Gebrauch.
- Variante 2: Eine weitere Variante der Datenerhebung bestand im postalischen Versenden von Fragebögen an die Unternehmer. Diese Variante nutzte eine Berufsgenossenschaft, welche die Datenerhebung zweimal innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren durchführte.
- Einige Unfallversicherungsträger haben sich aber auch für eine Methodenkombination entschieden. Hier gab es zwei Varianten:
  - Variante 3: In dieser Variante (Methodenkombination 1) verteilten Aufsichtspersonen die Fragebögen an die Unternehmer. Diese füllten den Fragebogen aus und schickten ihn selbst an das BGAG. Alternativ sammelten die Aufsichtspersonen die ausgefüllten Fragebögen der Unternehmer wieder ein und schickten sie an das BGAG. Ergänzend führten die Aufsichtspersonen Vor-Ort-Befragungen mit dem Unternehmer mit Schwerpunkt auf der Gefährdungsbeurteilung durch. Befragt wurde mit Hilfe einer Checkliste. Hierzu wurde die Gefährdungsbeurteilung möglichst gesichtet und an Hand vorgegebener Fragen qualitativ bewertet. Die Aufsichtsperson schickte die ausgefüllte Checkliste im Anschluss an das BGAG. Die Vor-Ort-Befragungen dienten darüber hinaus bei einzelnen BGen der Sicherung der Datenqualität und besseren Interpretation der Ergebnisse der postalischen Befragung. Dazu wurden mit den Unternehmern Interviews an Hand entsprechend gezielter strukturierter Fragen geführt. Von dieser Variante

machten zwei Unfallversicherungsträger Gebrauch.

- Variante 4: In dieser Variante (Methodenkombination 2) erfolgte eine postalische Versendung der Fragebögen an die Unternehmer. Ergänzend führten Aufsichtspersonen ebenfalls stichprobenartig Vor-Ort-Befragungen mit Unternehmern zur Bewertung der Gefährdungsbeurteilung bzw. Interviews auf der Grundlage des standardisierten Fragebogens geführt. Diese Variante führten fünf Unfallversicherungsträger durch.

Der Rücklauf der Fragebögen war dann am größten, wenn Interviews geführt wurden oder die Fragebögen durch die Aufsichtspersonen an die Unternehmer verteilt und anschließend wieder eingesammelt wurden.

### **Bestimmung der Stichprobengröße**

Die erforderlichen Stichprobengrößen der Untersuchungsgruppen wurden für ausschließlich postalische Befragungen oder Interviews anhand der Formel für endliche Grundgesamtheiten bei minimal erforderlichem Stichprobenumfang berechnet (siehe Anhang 2, Nummer 1). Als Basis wurden die jeweiligen Grundgesamtheiten der Mitgliedsbetriebe mit alternativer Betreuung sowie derjenigen mit Regelbetreuung mit bis zu 10 Beschäftigten herangezogen.

Bei der Stichprobenbestimmung wurden meist auch zentrale Kriterien der Repräsentativität, wie z. B. die Branche oder Regionen berücksichtigt.

Neben der quantitativen Evaluation mittels Fragebogen überprüfen viele der Berufsgenossenschaften auch die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, d. h. ihre Qualität, im Sinne einer Vor-Ort-Befragung (siehe Art der Verteilung der Fragebögen). Das Vorgehen diente dem Ziel, an einer kleineren Stichprobe von Betrieben durch die Aufsichtsperson zu ermitteln, in welcher Form die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde. Hier wurde die Mindeststichprobengröße in einer Teststärke-Analyse mithilfe des Programms „GPower“ ermittelt.

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2

## Abschlussbericht

---

### Variablenplan

Für die einzelnen Berufsgenossenschaften und die Eisenbahn-Unfallkasse wurden jeweils ein Variablenplan und ein Untersuchungsdesign erstellt. Die Variablenpläne und Untersuchungsdesigns wiesen im Vergleich der Berufsgenossenschaften untereinander viele Gemeinsamkeiten auf, wurden aber an die spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Berufsgenossenschaft bzw.

/ Eisenbahn-Unfallkasse angepasst (s. Anhang 2, Nummer 2 und 3).

Im **Variablenplan** wurden unabhängige, abhängige und Kontrollvariablen aufgeführt. Als unabhängige Variable galten die Betreuungsmodelle und die Betriebsgröße. Die Evaluationskriterien spiegelten sich in den abhängigen Variablen wider, die wiederum durch einzelne Fragen im Untersuchungsinstrument operationalisiert wurden. Als Kontrollvariablen dienten die Branche und ggf. das

/ Alter sowie die Ausbildung des Befragten (s. Anhang 2, Nummer 2).

### Untersuchungsdesign

Das **Untersuchungsdesign** beinhaltete jeweils die Anzahl der zu untersuchenden Gruppen, die Evaluationskriterien und die geplanten Untersuchungszeitpunkte. Es wurden i.d.R. eine bis drei Untersuchungsgruppen gebildet:

- regelbetreute Unternehmer mit 1 bis 10 Beschäftigten,
- alternativ betreute Unternehmer mit 1 bis 10 Beschäftigten,
- alternativ betreute Unternehmer mit 11-50 Beschäftigten.

/ Die Evaluationskriterien sind entsprechend dem Eckpunktepapier des FA ORG und seiner Anlage festgelegt worden (s. Anhang 2, Nummer 4). Mit Ausnahme einer Berufsgenossenschaft wird in der Regel nur eine einmalige Post-Messung, 1-2 Jahren nach In-Kraft-Treten der BGV A2, durchgeführt.

### Fragebogen

Als zentrales Untersuchungsinstrument diente ein Fragebogen, der auf Basis der Evaluationskriterien und in der gemeinsamen Projektarbeit mit der jeweiligen Berufsgenossenschaft bzw. Eisenbahn-Unfallkasse entwickelt wurde. Er gliedert sich in die vier Themenbereiche (1) Allgemeine Angaben zum Unternehmer und zum Unternehmen, (2) Angaben zur Umsetzung der BGV A2 (Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzmaßnahmen, Betreuung), (3) Einstellung

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

und Motivation zum Arbeitsschutz (Personalführung, Sicherheits- und Gesundheitsverhalten) und (4) Bewertung und Einstellung zur alternativen / Betreuung. Die näheren Inhalte sind im Anhang 2, Nummer 5 erläutert. Zur Durchführung von Interviews auf der Basis des standardisierten Fragebogens wurden insbesondere Fragen zur Bewertung der Qualität der Gefährdungsbeurteilung ergänzt, wobei die Aufsichtsperson, wie schon beschrieben, Einblick in die Gefährdungsbeurteilung des Betriebes nimmt. Im Rahmen der Vor-Ort-Befragung, die ausschließlich der Sichtung und Bewertung der Gefährdungsbeurteilung dient, richten sich die Fragen neben der Erhebung allgemeiner Angaben zum Betrieb nahezu ausschließlich auf die Bewertung der Qualität der Gefährdungsbeurteilung. Dabei wurden Checklisten eingesetzt.

Zuletzt wurden die im BGAG eingetroffenen Fragebögen in die Software zur elektronischen Erfassung eingescannt und ausgewertet. Bei der Auswertung wurden primär einfache Häufigkeiten und Mittelwerte berechnet. Die Ergebnisse wurden grafisch aufbereitet und in einem Evaluationsbericht dargestellt.

**Berufsgenossenschaften, die nicht mit dem BGAG zusammengearbeitet haben**, führten die Untersuchungen in Anlehnung an das Schema der Abb. 1 wie folgt durch. Die Variante 1 wurde von sechs BGen, die Variante 4 von einer BG genutzt. Die Mitarbeiter eines von einer BG beauftragten Unternehmens führten mit den Mitgliedsbetrieben Telefoninterviews auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens durch.

Die Verteilung der tatsächliche Stichproben  $n$ , die für die Auswertung zur Verfügung standen, gibt folgende Übersicht wieder.

Hierbei bedeutet z. B. „ $n = 1-100$  7 Evaluationen“, dass die tatsächliche Stichprobengröße bei 7 von UVTs durchgeführten Evaluationsmaßnahmen zwischen 1 und 100 lag.

- $n = 1-100$                     7 Evaluationen
- $n = 101-200$                 6 Evaluationen
- $n = 201-300$                 4 Evaluationen
- $n = 301-400$                 5 Evaluationen
- $n = 401-500$                 2 Evaluationen
- $n = 501-1000$                3 Evaluationen
- $n = 1001-2000$               2 Evaluationen

## **5 Ergebnisse**

Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation werden in den Abschnitten 5.1, 5.2 und im Anhang 3 beschrieben. Die vollständigen Evaluationsberichte der beteiligten UVTs sind den Mitgliedern des Beirats als elektronische Fassung zur Verfügung gestellt worden.

### **5.1 Regelbetreuung bis 10 Beschäftigte gemäß BGV A2/GUV-V A2, Anlage 1**

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Betrieben bis zu 10 Beschäftigten besteht in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen ohne vorgegebene Einsatzzeiten.

Die Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und müssen bei maßgeblicher Veränderung der Arbeitsverhältnisse und in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. In Abhängigkeit von den vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit sind die Betriebe in drei Betreuungsgruppen eingeteilt worden. Danach müssen Betriebe der Betreuungsgruppe I die Grundbetreuung spätestens nach 1 Jahr, der Betreuungsgruppe II spätestens nach 3 Jahren und der Betreuungsgruppe III spätestens nach 5 Jahren wiederholen. Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen müssen ergänzend in Anspruch genommen werden

(siehe Anhang 5: BGV A2, Anlage 1).

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen, die in der UVV des zuständigen UVTs genannt werden, durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit brachenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen.

Evaluationsergebnisse, die nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ermittelt wurden, liegen von 16 UVTs (N = 16) vor. Zu einigen Fragestellungen liegen Rückmeldungen nur von 15 bzw. 14 UVTs vor. Das liegt insbesondere daran, dass für die Durchführungen der Evaluationsmaßnahmen kein über alle UVTs einheitlicher Fragebogen verwendet wurde.

Bei den UVTs, bei denen im Vergleich zur alternativen bedarfsorientierten Betreuung nur eine geringe Inanspruchnahme der Regelbetreuung durch die

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

Mitgliedsbetriebe vorliegt, haben UVTs die betroffenen Betriebe in aller Regel im Rahmen der normalen Revisionstätigkeit der Aufsichtspersonen nach der Umsetzung der BGR A2 unter Berücksichtigung der Evaluationskriterien befragt / (siehe Abschnitt 3, Sonderregelungen und Anhang 3).

## 5.1.1 Gefährdungsbeurteilung

### Umfang der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung?

Ergebnisse von 16 UVTs liegen vor. Die Bandbreite der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt zwischen 28 und 86%. Bei 7 UVTs liegen die Werte zwischen 61 und 86% der untersuchten Betriebe (siehe Abb. 2).

Dieses Ergebnis resultiert aus den Beratungen durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der Grundbetreuung sowie vorliegender Gefährdungsbeurteilungen.

Umfang der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung  
ja: 28% bis 86 % (N=16)

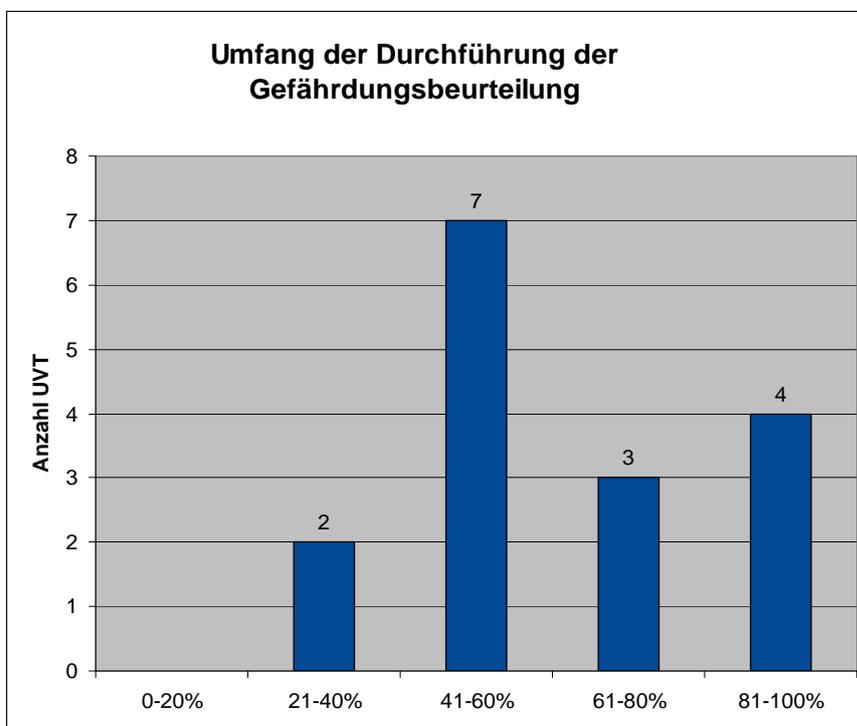


Abb. 2: Umfang der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

## Nutzung der Gefährdungskataloge der UVTs?

Zu der Fragestellung liegen Ergebnisse aus 15 UVTs vor. Bei 11 UVTs liegen die Werte zwischen 41 und 75 % der untersuchten Betriebe (siehe Abbildung 3).

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit Gefährdungskatalogen des UVT ja: 5% bis 75% (N=15)

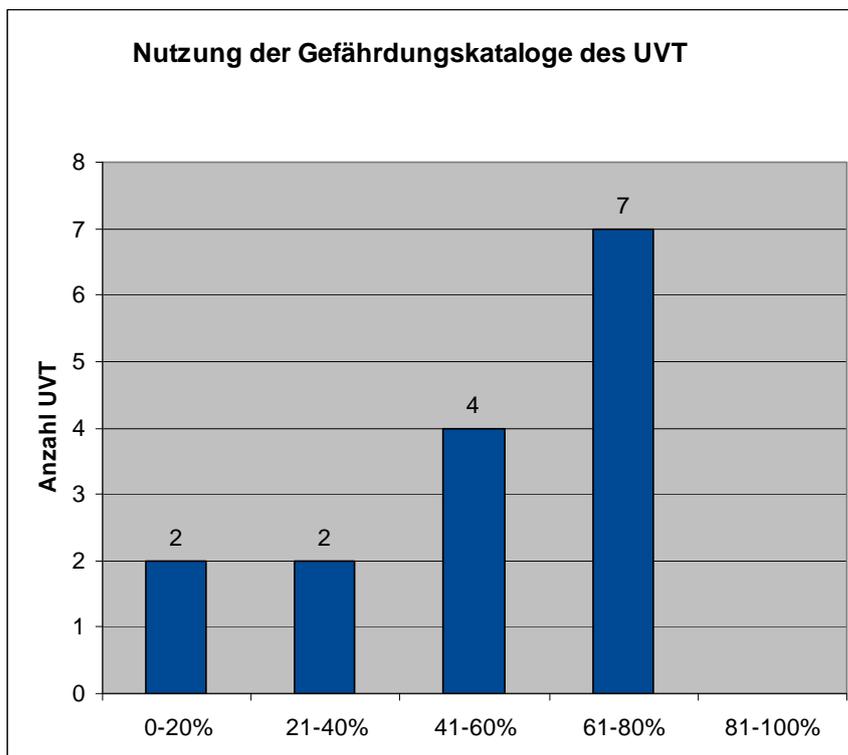


Abb. 3: Nutzung der Gefährdungskataloge des UVT (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

## Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung?

15 UVTs machten Angaben zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (siehe Abb. 4). Je 7 UVTs geben den Dokumentationsstand mit 61 bis 80% bzw. 81 bis 98% an.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung  
ja: 33% bis 98% (N=15)

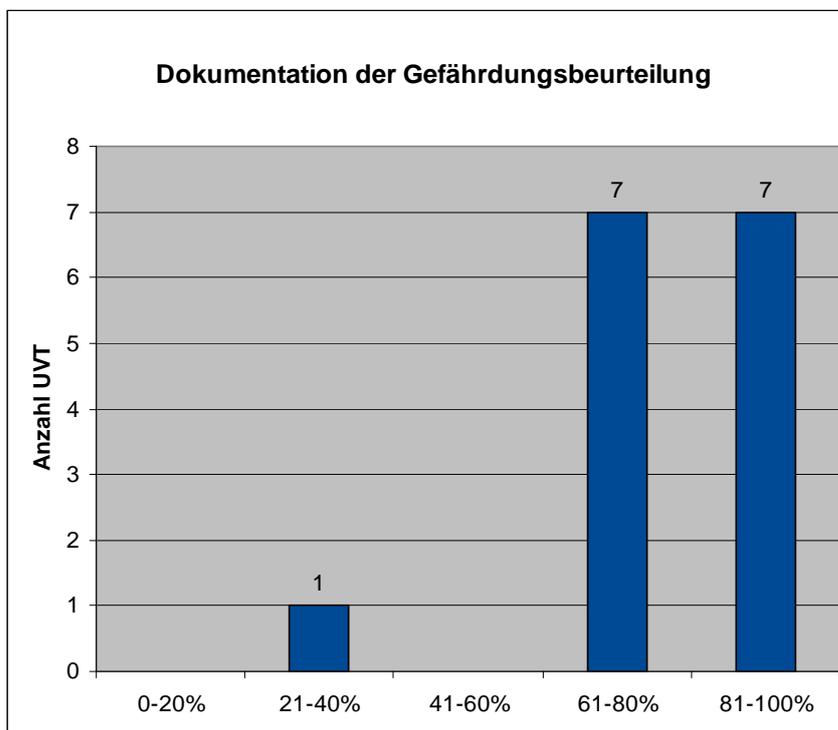


Abb. 4: Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

## Umsetzung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung?

16 UVTs haben ermittelt, dass die Umsetzung aus den Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteter Maßnahmen zwischen 57 und 100% der befragten Betriebe liegt (siehe Abb. 5).

Umsetzung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung  
ja: 57% bis 100% (N=16)

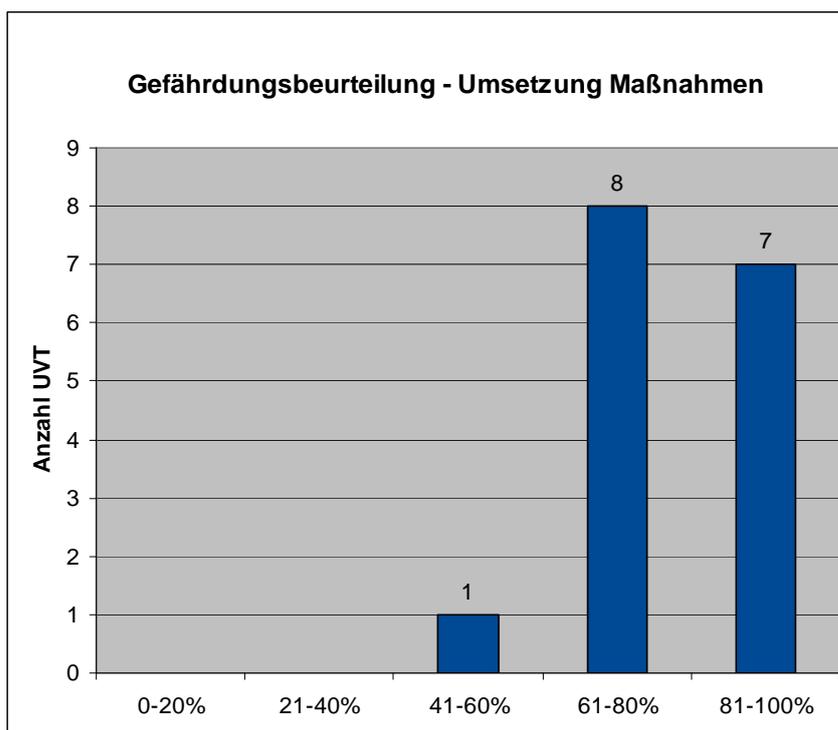


Abb. 5: Umsetzung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung (Häufigkeit in Prozent)

### 5.1.2 Einbeziehung der Beschäftigten

#### Einbeziehung der Beschäftigten bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung?

Nach Ermittlung von 16 UVTs werden ergänzend zur Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit Beschäftigte in einer Bandbreite von 2 bis 64% der Betriebe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung einbezogen (siehe Abb. 6).

Einbeziehung der Beschäftigten  
ja: 2% bis 64% (N=16)

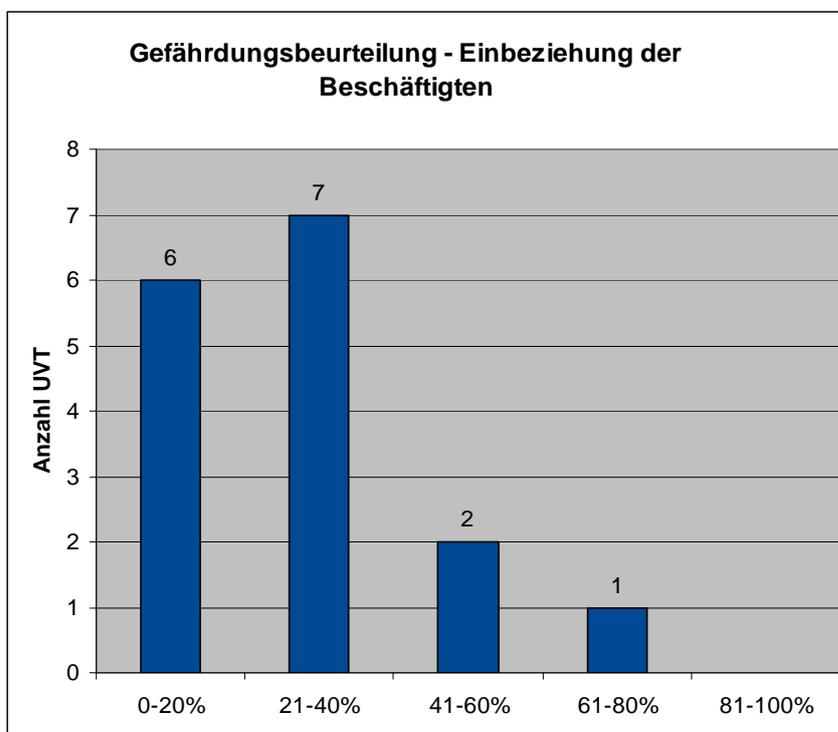


Abb. 6: Einbeziehung der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

## Durchführung von Unterweisungen?

Aussagen von 16 UVTs liegen vor. Bei 9 UVTs liegen die Werte zwischen 81 und 97% der untersuchten Betriebe (siehe Abb. 7).

Unterweisung der Beschäftigten  
ja: 34% bis 97% (N = 16)

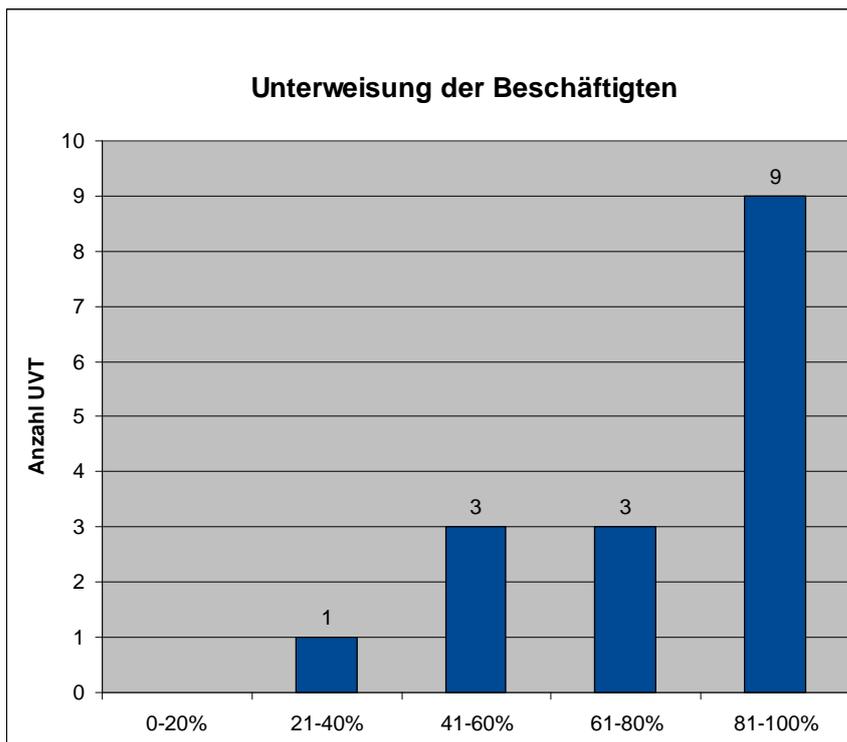


Abb. 7: Unterweisung der Beschäftigten (Häufigkeit in Prozent)

### 5.1.3 Durchführung der Grundbetreuung

#### Umfang der Durchführung der Grundbetreuung?

Ergebnisse aus 14 UVTs liegen vor. Die Bandbreite der Durchführung der Grundbetreuung liegt zwischen 12 und 86%. Bei 9 UVTs wurden Angaben im Bereich zwischen 61 und 86% gemacht (siehe Abb. 8).

Umfang der Durchführung der Grundbetreuung  
ja: 12% bis 86% (N = 14)

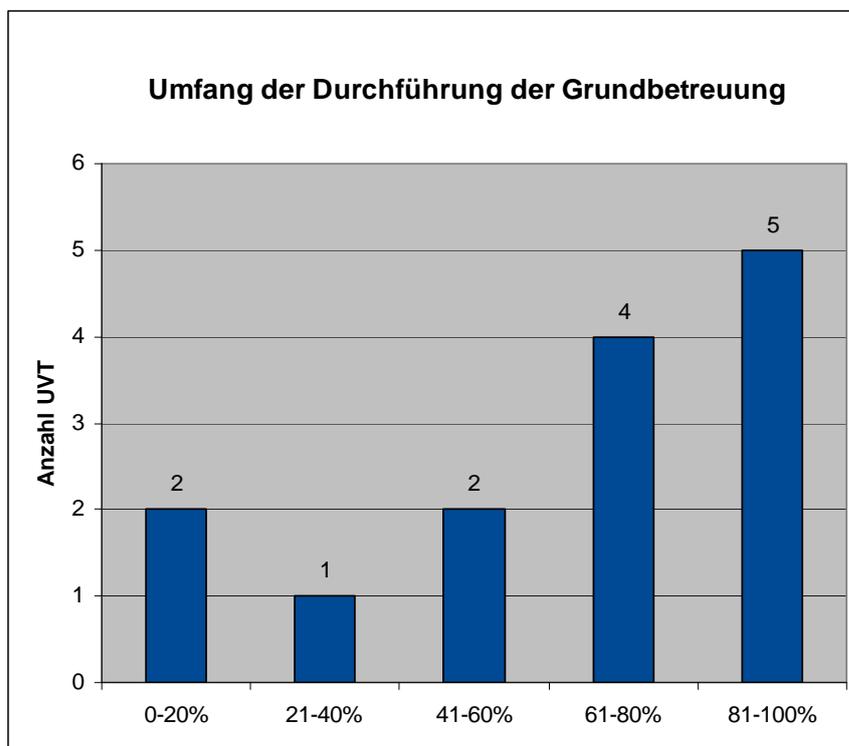


Abb. 8: Umfang der Durchführung der Grundbetreuung (Häufigkeit in Prozent)

#### Form der Durchführung der Grundbetreuung?

Die Grundbetreuung erfolgt in der Regel im Betrieb, häufig unter Nutzung von Checklisten für die Gefährdungsbeurteilung des zuständigen UVTs.

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

---

## Umsetzung von Maßnahmen in Folge der Grundbetreuung

16 UVTs haben ermittelt, dass die Umsetzung abgeleiteter Maßnahmen aus der Grundbetreuung zwischen 48 und 100% der befragten Betriebe liegt (siehe Abb. 9).

Umsetzung von Maßnahmen in Folge der Grundbetreuung  
ja: 48% bis 100% (N = 16)

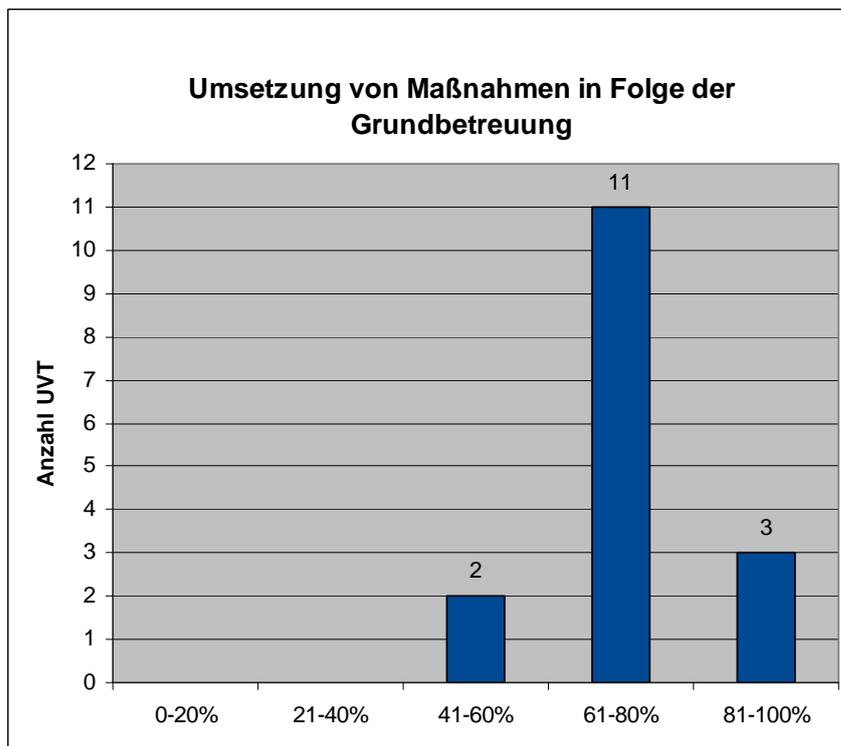


Abb. 9: Umsetzung von Maßnahmen in Folge der Grundbetreuung (Häufigkeit in Prozent)

#### 5.1.4 Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung

##### ...durch einen Betriebsarzt?

Zur Inanspruchnahme anlassbezogener Betreuung durch einen Betriebsarzt liegen Ergebnisse aus 16 UVTs vor. 4 UVTs geben Werte zwischen 5 und 20% an. 4 UVTs machten Angaben zwischen 21 bis 40% und 4 UVTs zwischen 61 bis 80%. Eine BG gab an: 81%.

##### ... durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Auf die Frage nach der Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit machten 5 UVTs Angaben zwischen 5 und 60%. Bei 10 UVTs liegen die Werte zwischen 61 und 88%.

Betriebsarzt:  
ja: 5% bis 81 % (N=16)

Fachkraft für Arbeitssicherheit  
ja: 0% bis 88 % (N=16)

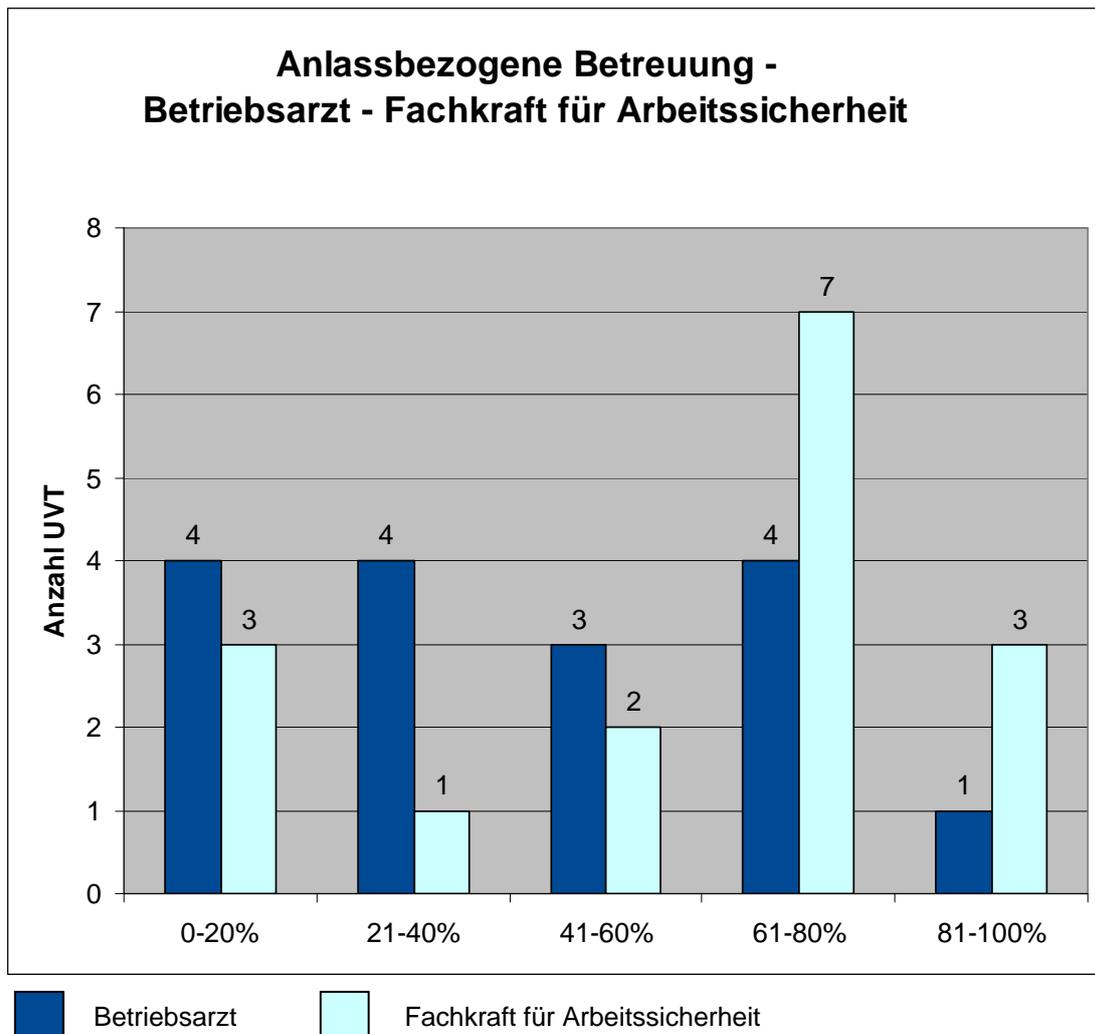


Abb. 10: Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2

## Abschlussbericht

---

### **Darstellung der anlassbezogenen Betreuungen** (siehe Abb. 11)

Bei Betrieben mit einer Inanspruchnahme der Anlassbetreuung von 0 bis 20% wurden als die drei häufigsten Anlässe genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben und Gestaltung neuer Arbeitsplätze und – abläufe (von 11 UVTs),
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten und Einführung neuer Arbeitsverfahren (von 10 UVTs),
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden und Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben (von 9 UVTs).

Bei Betrieben mit einer Inanspruchnahme der Anlassbetreuung von 21 bis 40% wurden als die drei häufigsten Anlässe genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Erforderlichkeit zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen (von 7 UVTs),
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilung von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren (von 5 UVTs),
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen und Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren (von 4 UVTs).

Bei Betrieben mit einer Inanspruchnahme der Anlassbetreuung von 41 bis 60% wurden als die drei häufigsten Anlässe genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren (von 6 UVTs),
- Erforderlichkeit zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen (von 3 UVTs),
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilung von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren (von 3 UVTs),
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen und Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben und Planung,

## Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen (von 1 UVT).

Bei Betrieben mit einer Inanspruchnahme der Anlassbetreuung von 61 bis 80% wurde die Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilung von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren als häufigster Anlass für eine Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit genannt (Mehrfachnennungen waren möglich).

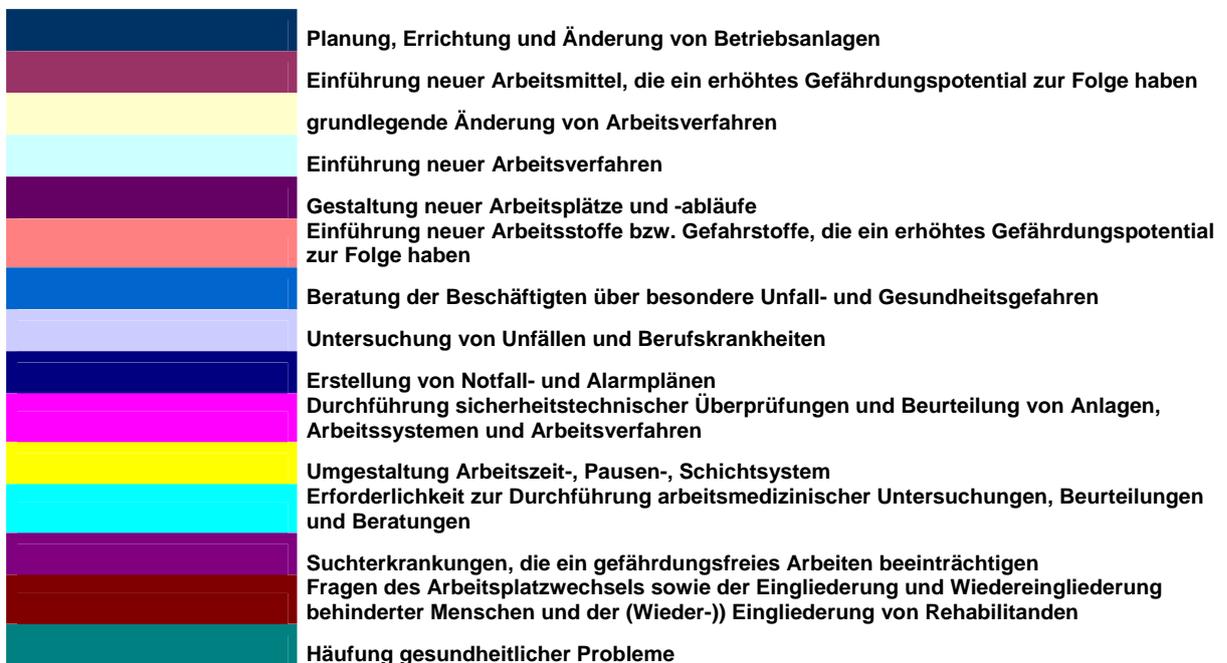
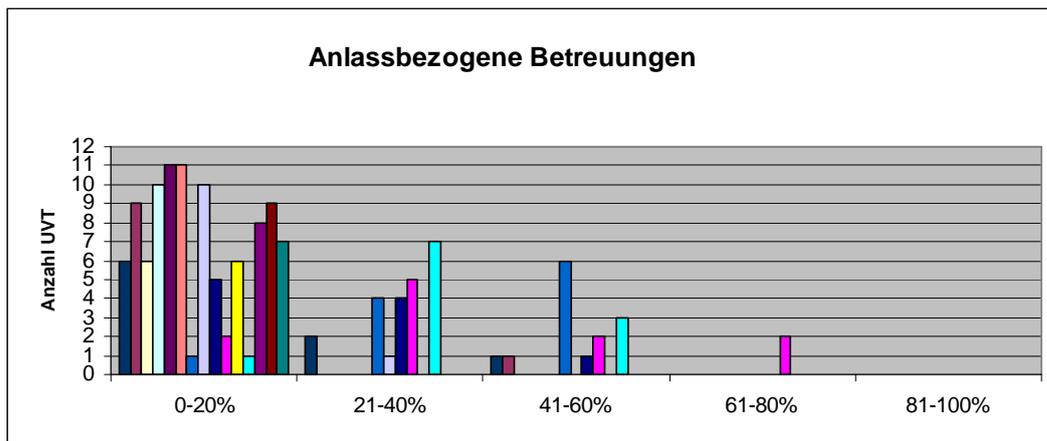


Abb. 11: Darstellung der anlassbezogene Betreuungen (Häufigkeit in Prozent)

## **5.2 Alternative bedarfsorientierte Betreuung gemäß BGV A2, Anlage 3**

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Betrieben bis maximal 50 Beschäftigten – jeder UVT legt in seiner UVV die Obergrenzen fest – wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert.

Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht deshalb aus Motivations- und Informationsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Festlegung durch den UVT sowie der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung durch den Unternehmer. Aufgrund der Motivations- und Informationsmaßnahmen wird der Unternehmer in die Lage versetzt, grundlegende Arbeitsschutzmaßnahmen selbst zu ergreifen. Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen müssen ergänzend in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen, die in der UVV der zuständigen UVTs genannt werden, durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen

/ (siehe Anhang 5: BGV A2, Anlage 3).

Evaluationsergebnisse, die nach wissenschaftlich anerkannten Methoden ermittelt wurden, liegen von 15 BGen (N = 15) vor. Auf manche Fragestellungen haben aber auch weniger BGen (bis zu 10 BGen) geantwortet. Das liegt insbesondere daran, dass für die Durchführungen der Evaluationsmaßnahmen kein über alle UVTs einheitlicher Fragebogen verwendet wurde.

Die alternative bedarfsorientierte Betreuung wurde von den Mitgliedsunternehmen einer BG und der Eisenbahn-Unfallkasse bis jetzt nicht in Anspruch genommen. Eine BG bietet dieses Betreuungsmodell seinen Mitgliedsbetrieben nicht an. Bei einer BG mit im Vergleich zur Regelbetreuung bis 10 Beschäftigte geringer Inanspruchnahme der Alternativbetreuung durch die Mitgliedsbetriebe wurden diese im Rahmen der normalen Revisionstätigkeit der

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

/ Aufsichtspersonen nach der Umsetzung der BGV A2 befragt (siehe Anhang 3). Mehrere BGen waren von der Durchführung der Evaluation der alternativen Betreuung befreit (s. Abschnitt 3, Sonderregelungen).

## 5.2.1 Gefährdungsbeurteilung

### Umfang der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung?

Ergebnisse von 15 BGen liegen vor. Die Bandbreite der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt zwischen 54 und 98%. Bei 12 BGen liegen die Werte zwischen 61 und 98% der untersuchten Betriebe (siehe Abb. 12).

Umfang der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung  
ja: 54% bis 98% (N=15)

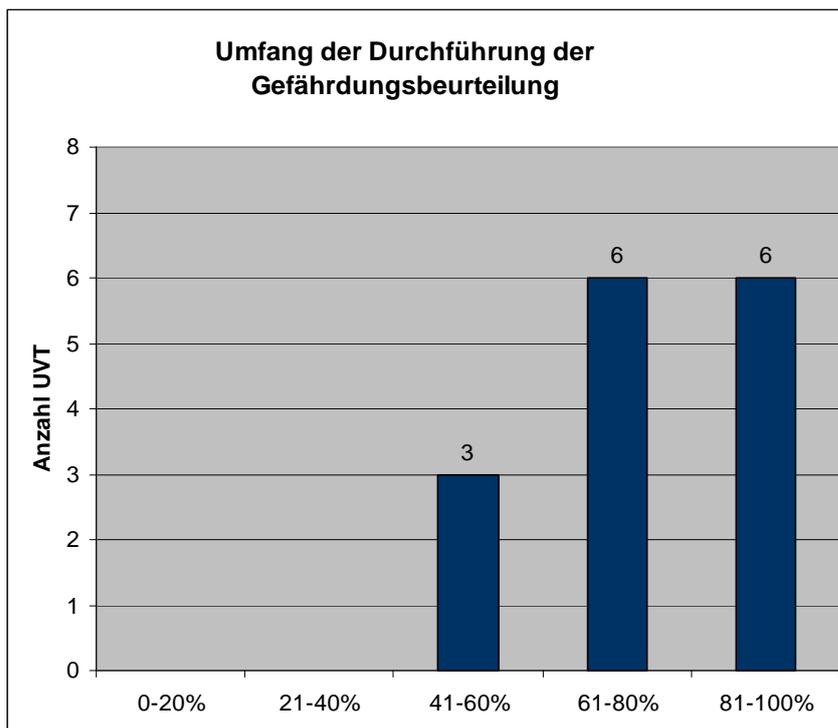


Abb. 12: Umfang der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

---

## Nutzung der Gefährdungskataloge der BGen?

Zu der Fragestellung liegen Ergebnisse aus 13 BGen vor. Bei 12 BGen liegen die Werte zwischen 61 und 94 % der untersuchten Betriebe (siehe Abbildung 13).

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit Gefährdungskatalogen des UVT  
ja: 56% bis 94% (N=13)

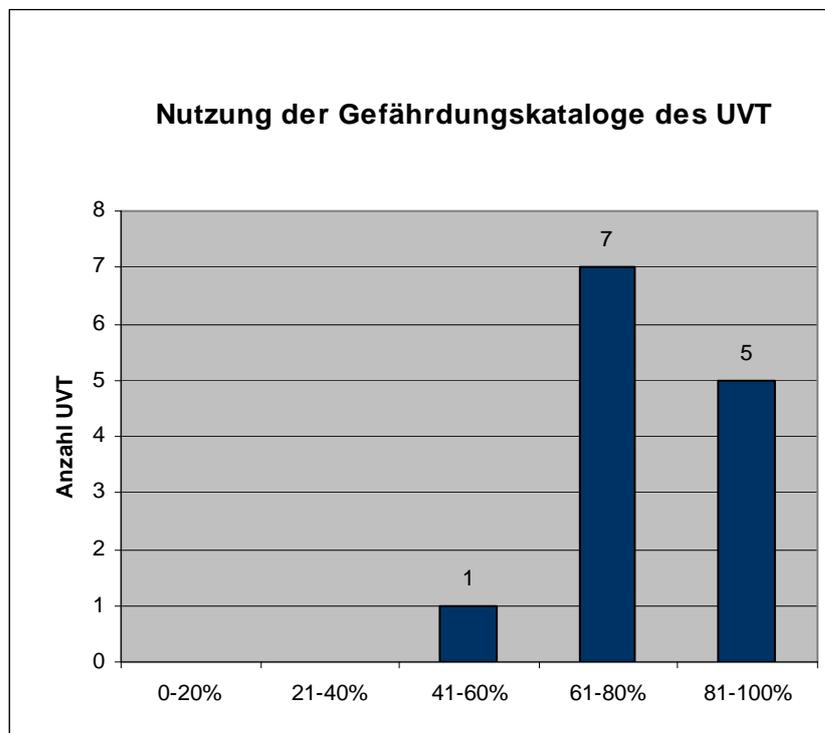


Abb. 13: Nutzung der Gefährdungskataloge des UVT (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

---

## Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung?

10 BGen machten Angaben zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (siehe Abb. 14). 8 BGen geben den Dokumentationsstand im Bereich 61 bis 97% an.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung  
ja: 52% bis 97% (N=10)

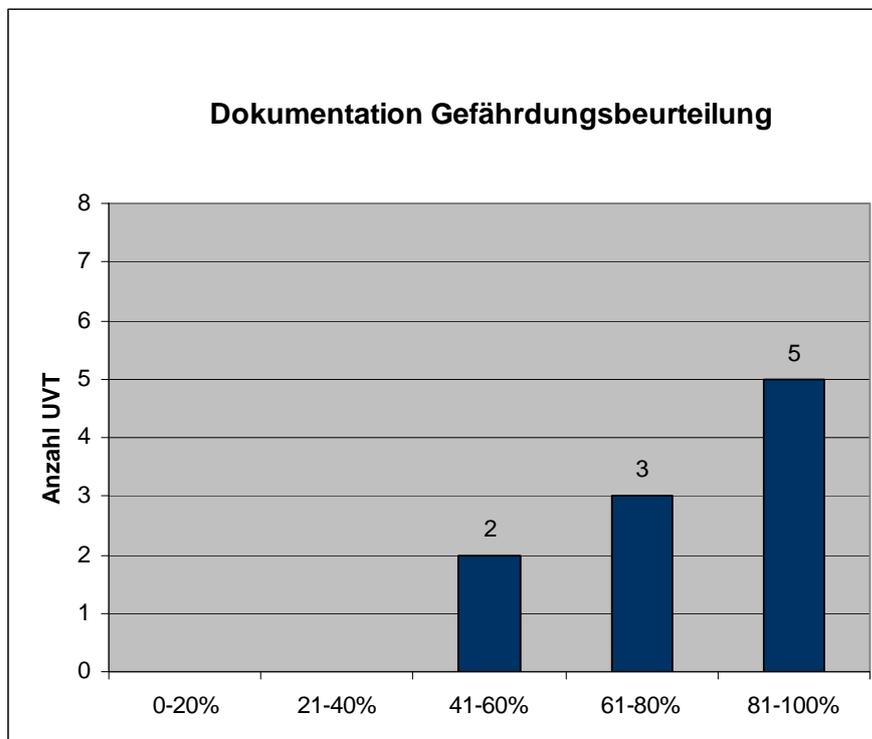


Abb. 14: Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

## Umsetzung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung?

13 BGen haben ermittelt, dass die Umsetzung aus den Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteter Maßnahmen zwischen 61 und 100% der befragten Betriebe liegt (siehe Abb. 15).

Umsetzung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung  
ja: 48% bis 100% (N = 14)

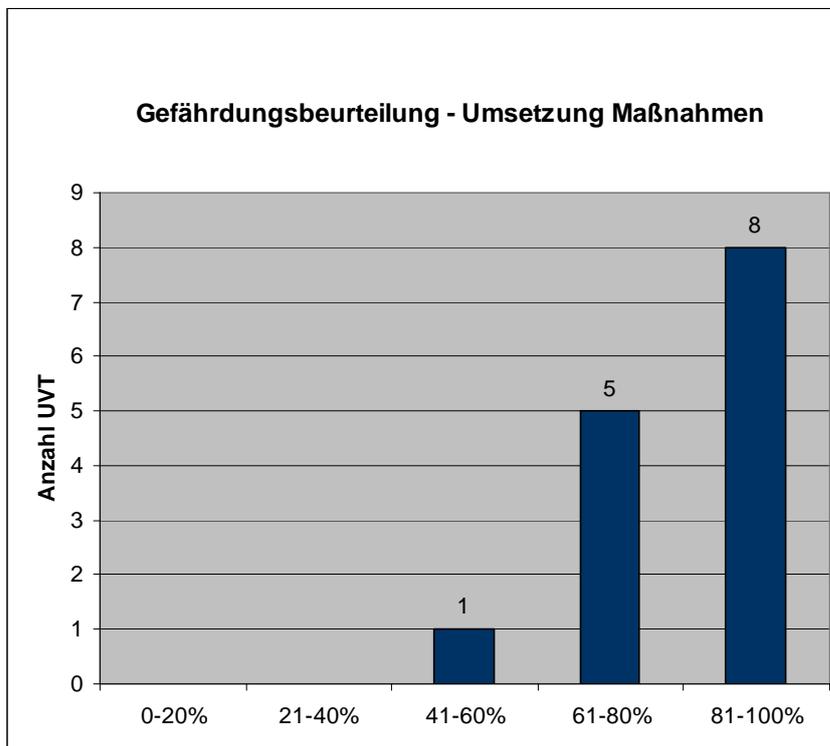


Abb. 15: Umsetzung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung (Häufigkeit in Prozent)

## 5.2.2 Einbeziehung der Beschäftigten

### Einbeziehung der Beschäftigten bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung?

Als Grad der Einbeziehung der Beschäftigten bei Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wurde eine Bandbreite von 4 bis 69 % von BGen ermittelt (siehe Abb. 16).

Einbeziehung der Beschäftigten  
ja: 4% bis 69% (N = 14)

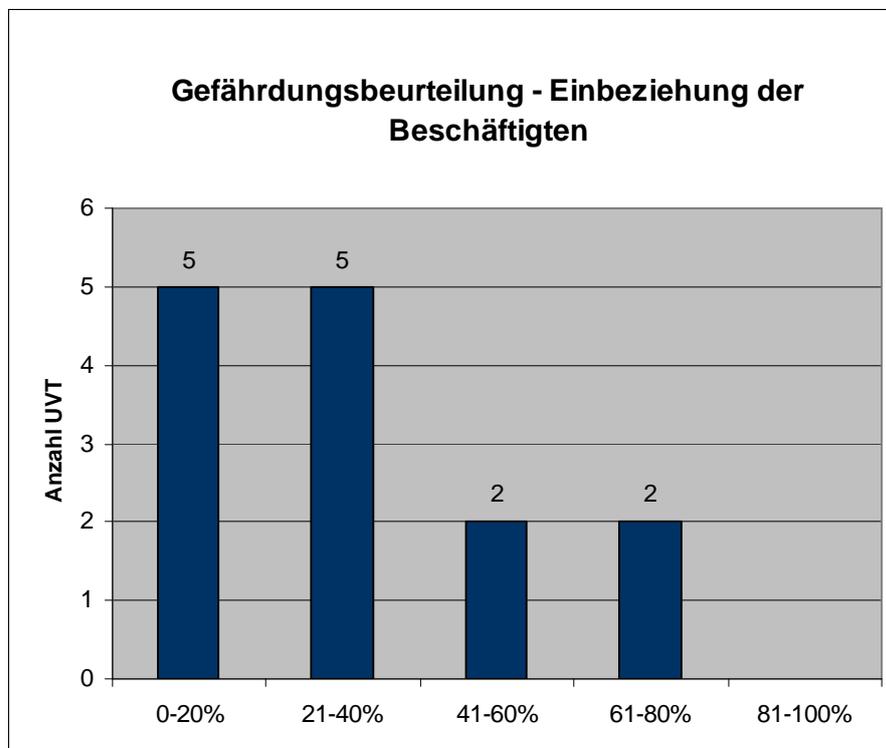


Abb. 16: Einbeziehung der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung (Häufigkeit in Prozent)

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

## Durchführung von Unterweisungen?

Aussagen von 14 BGen liegen vor. Bei 13 BGen liegen die Werte zwischen 61 und 99% der untersuchten Betriebe (siehe Abb. 7).

Unterweisung der Beschäftigten  
ja: 55% bis 99% (N = 14)

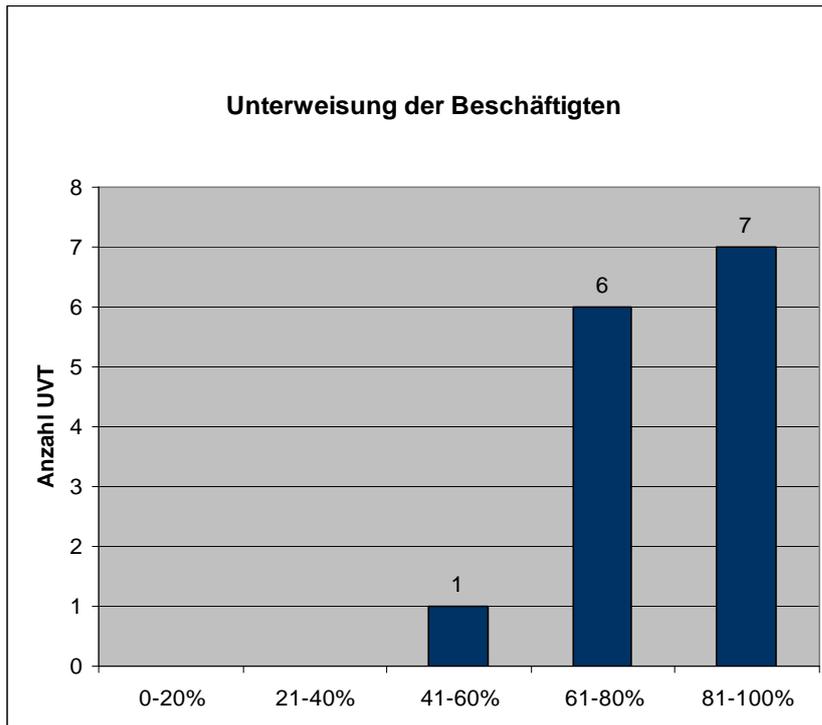


Abb. 17: Unterweisung der Beschäftigten (Häufigkeit in Prozent)

### 5.2.3 Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung

#### ...durch einen Betriebsarzt?

Zur Inanspruchnahme anlassbezogener Betreuung durch einen Betriebsarzt liegen Ergebnisse aus 14 BGen vor. 9 BGen gaben Werte zwischen 4 und 20% an. 2 BGen machten Angaben zwischen 21 bis 40%, 3 BGen zwischen 61 bis 67%.

#### ...durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Auf die Frage nach der Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, gaben 6 BGen Werte zwischen 4 und 20% an. Bei 5 BGen liegen die Angaben zwischen 21 und 40% und bei 3 BGen zwischen 61 und 74%

Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung

Betriebsarzt:

ja: 4% bis 67 % (N=14)

Fachkraft für Arbeitssicherheit

ja: 4% bis 74 % (N=14)

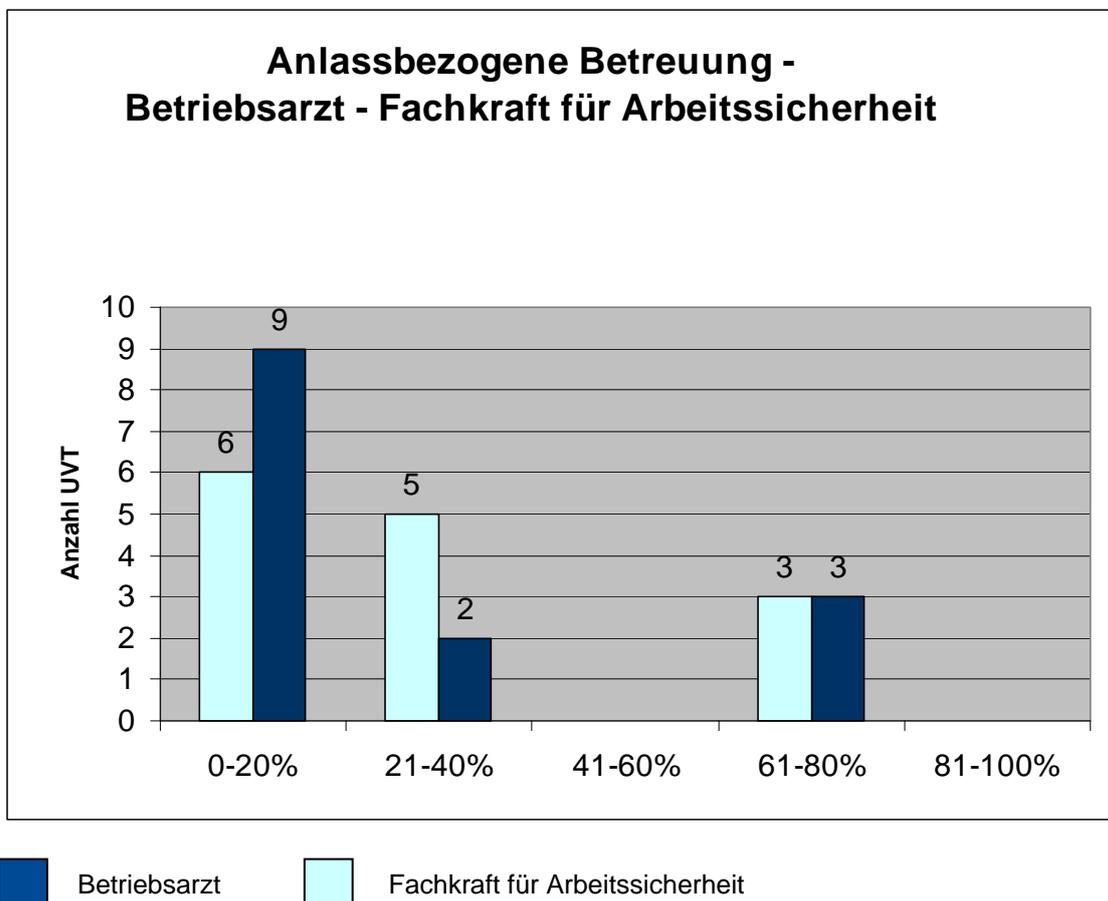


Abb. 18: Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung (Häufigkeit in Prozent)

### **Darstellung der anlassbezogenen Betreuungen (siehe Abb. 19)**

Bei Betrieben mit einer Inanspruchnahme der Anlassbetreuung von 0 bis 20% wurden als die drei häufigsten Anlässe genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

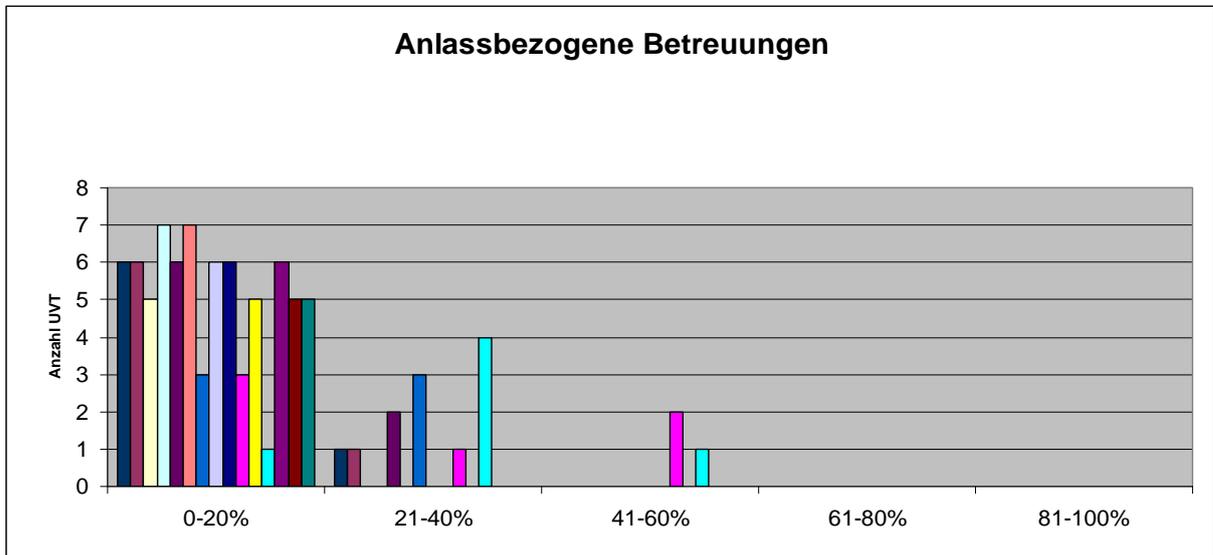
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben und Einführung neuer Arbeitsverfahren (von 7 UVTs)
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen, Erstellung von Notfall- und Alarmplänen, Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, Gestaltung neuer Arbeitsplätze und –abläufe, Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben und Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen (von 6 UVTs)
- Häufung gesundheitlicher Probleme, Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden, Umgestaltung Arbeitszeit-, Pausen-, Schichtsystem und grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren (von 5 UVTs)

Bei Betrieben mit einer Inanspruchnahme der Anlassbetreuung von 21 bis 40% wurden als die drei häufigsten Anlässe genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Erforderlichkeit zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen (von 4 UVTs)
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren (von 3 UVTs)
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und –abläufe (von 2 UVTs)

Bei Betrieben mit einer Inanspruchnahme der Anlassbetreuung von 41 bis 60% wurden die Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilung von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren und die Erforderlichkeit zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen als häufigste Anlässe für eine Betreuung durch Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit genannt (Mehrfachnennungen waren möglich).

# Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht



- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen**
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben**
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren**
- Einführung neuer Arbeitsverfahren**
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe**
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben**
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren**
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten**
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen**
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilung von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren**
- Umgestaltung Arbeitszeit-, Pausen-, Schichtsystem**
- Erforderlichkeit zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen**
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen**
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden**
- Häufung gesundheitlicher Probleme**

Abb. 19: Darstellung der anlassbezogenen Betreuungen (Häufigkeit in Prozent)

### 5.2.4 Einstellung und Motivation zum Arbeitsschutz

Auf die Frage nach der Bewertung des Einflusses der Motivations- und Informationsmaßnahmen auf die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb, liegen folgende Erkenntnisse vor:

Frage: „Inwieweit hat sich nach der Teilnahme an den Motivations- und Informationsmaßnahmen in Ihrem Betrieb etwas verändert? (N = 9)

(siehe Abb. 20):

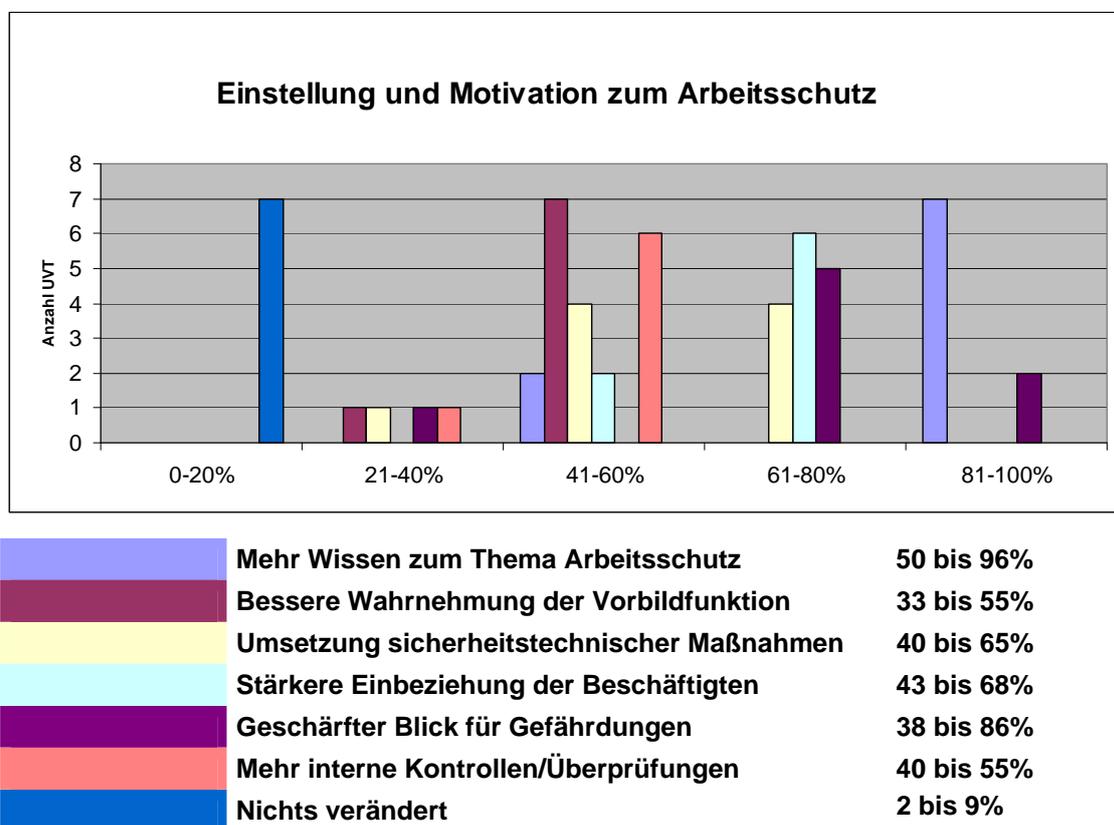


Abb. 20: Einstellung und Motivation zum Arbeitsschutz (Häufigkeit in Prozent)

## **6 Fazit und Handlungsempfehlungen**

### **6.1 Fazit**

Bereits nach wenigen Jahren des Inkrafttretens der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2/GUV-V A2) ist zu erkennen, dass die Regelungen der UVV vom Grundsatz her in den Betrieben greifen und anwendbar sind. Hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, der Umsetzung der Maßnahmen resultierend aus der Gefährdungsbeurteilung sowie der Unterweisung der Beschäftigten zu Sicherheit und Gesundheit liegen überwiegend gute bis sehr gute Werte vor. Dies ist sehr bedeutsam, sind doch die Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen die Grundlage für ein erfolgreiches Arbeitsschutzhandeln im Betrieb.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bezieht der Unternehmer – überwiegend Handlungshilfen seines UVTs verwendend – seine Mitarbeiter noch zu selten ein.

Die Inanspruchnahme anlassbezogener Betreuungen wird überwiegend noch nicht ausreichend wahrgenommen. Dies kann z.B. daran liegen, dass die Anlässe in dem Beobachtungszeitraum der Evaluationsmaßnahme nicht vorlagen. Möglich ist aber auch, dass die Unternehmer für diese Regelung noch nicht ausreichend sensibilisiert sind.

Was sind die **Erfolgsfaktoren** der überwiegend zufriedenstellenden Ergebnisse hinsichtlich der Umsetzung der Regelungen der BGV A2/GUV-V A2?

UVTs gaben hierzu insbesondere folgende Hinweise:

- Intensive Betreuung durch die Präventionsdienste der UVTs,
- Entwicklung von Betriebsarten bezogenen Checklisten für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung,
- Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Motivations- und Informationsmaßnahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung durch direkte Ansprache des Unter-

nehmers,

- Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften nutzen die Betreuungsleistungen des Mutterunternehmens.

## **6.2 Handlungsempfehlungen des Beirats**

Auf der Grundlage der durch die Evaluation gewonnen Erkenntnisse spricht der Beirat folgende Handlungsempfehlungen aus:

- Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse
  - Zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Wirksamkeit der bereits gut bis sehr gut eingeführten Maßnahmen wie z.B. Gefährdungsbeurteilung oder Unterweisung der Beschäftigten sollten weiterhin gezielte Beratungen durch die Präventionsdienste der UVTs erfolgen.
  - Mit dem Ziel der Verbesserung der Inanspruchnahme der Grundbetreuungen und insbesondere der anlassbezogenen Betreuungen (Kleinstbetriebsbetreuung) ist eine weitere Überzeugung und Unterstützung durch die Präventionsdienste im Rahmen ihrer Betriebsbetreuungen erforderlich. „Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten“ sollten häufiger Anlässe für eine Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sein.
  - Die DGUV informiert die UVTs über die Ergebnisse der Gesamtevaluation und weist auf die Umsetzung in den jeweiligen Abschlussberichten der UVTs aus der Evaluation abgeleiteten Maßnahmen hin.
  
- Weiteres Vorgehen
  - Der Beirat hält eine Anslussevaluation der Regelungen der Kleinbetriebsbetreuung im Bereich der gewerblichen BGen und der EUK für erforderlich, da die Einführung und Anwendung der neuen Regelungen noch nicht abgeschlossen ist. Die Ergebnisse der vorliegenden Evaluation stellen die Nullmessung für die Anslussevaluation dar.
  - In den Betrieben und Bildungseinrichtungen der öffentlichen Hand wird nach Einführung der Regelungen über die DGUV Vorschrift 2

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

ebenfalls eine Evaluation der Kleinbetriebsbetreuung für erforderlich gehalten.

- Die Anslussevaluationen sollen z. B. hinsichtlich der Erhebungsinstrumente und Evaluationskriterien noch stärker vereinheitlicht werden.
- Bei den Anslussevaluationen sollen die Erfahrungen der Evaluationen der GDA und die Ergebnisse der Sifa-Langzeitstudie berücksichtigt werden.

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

**Anhang 1: Übersicht zur Durchführung der Evaluationsmaßnahmen**

UVT-Nummer	UVT	RB-EVA	AB-EVA	Abschlussbericht liegt vor	Datenmaterial liegt vor und ist verwendbar	Von Evaluation befreit oder Evaluation abgeschlossen	Durchführung der Evaluation nur mit BG-eigenen Ressourcen	Durchführung der Evaluation in Kooperation mit anderen externen Partnern als BGAG	Durchführung der Evaluation in Kooperation mit BGAG	Bemerkungen
001	BBG	entfällt	entfällt	entfällt	✓	✓	entfällt	entfällt	entfällt	gemäß Beiratsbeschluss von Evaluation befreit
002	StBG	✓	entfällt	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	gemäß Beiratsbeschluss von Evaluation der Alternativbetreuung befreit
003	BGGK	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	
004	BGFW	✓	entfällt	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	Die Alternativbetreuung wird von der BGFW nicht angeboten
005	HüWa-BG	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	Evaluation läuft unter dem Dach der VMBG
006	MMBG	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	Evaluation läuft unter dem Dach der VMBG
008	BGM	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	Evaluation läuft unter dem Dach der VMBG
010	BGFE	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	

**Anhang 1**

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

UVT- Nummer	UVT	RB-EVA	AB-EVA	Abschluss- bericht liegt vor	Datenmaterial liegt vor und ist verwend- bar	Von Evaluation befreit oder Evaluation abgeschlossen	Durchführung der Evaluati- on nur mit BG-eigenen Ressourcen	Durchführung der Evaluati- on in Koope- ration mit anderen ex- ternen Part- nern als BGAG	Durchführung der Evaluati- on in Koope- ration mit BGAG	Bemerkungen
011	BG Chemie	✓ zsd	✓	✓	✓	✓	entfällt	✓	entfällt	gemäß Beiratsbe- schluss: von Evaluati- on der Alternativbetreuung (sicherheitstechnischer Teil) befreit; zusammenfassende Darstellung für Evalua- tion Regelbetreuung notwendig (wenige Betriebe unterliegen der Regelbetreuung)
012	Holz-BG	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	
014	PMBG	✓ zsd	entfällt	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	
015	BGDP	✓ zsd	✓	✓	✓	✓	✓ RB	entfällt	✓ AB	nur drei Betriebe in der Regelbetreuung
016	LIBG	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	
017	TBBG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	
018	BGN	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	✓	entfällt	

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

UVT-Nummer	UVT	RB-EVA	AB-EVA	Abschlussbericht liegt vor	Datenmaterial liegt vor und ist verwendbar	Von Evaluation befreit oder Evaluation abgeschlossen	Durchführung der Evaluation nur mit BG-eigenen Ressourcen	Durchführung der Evaluation in Kooperation mit anderen externen Partnern als BGAG	Durchführung der Evaluation in Kooperation mit BGAG	Bemerkungen
019	FBG	✓ zsd	entfällt	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	gemäß Beiratsbeschluss: von Evaluation der Alternativbetreuung befreit; 5 Betriebe in der Regelbetreuung
20	ZBG	✓ zsd	entfällt	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	
29	GroLa BG	✓ zsd	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	wenige Betriebe in der Regelbetreuung
30	BGE	✓ zsd	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	wenige Betriebe in der Regelbetreuung
31	VBG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	teilweise	teilweise	
32	BG Bahnen	✓	entfällt	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	Die alternative Betreuung wird von den Betrieben der BG Bahnen nicht in Anspruch genommen.
33	BGF	✓	✓ zsd	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	wenige Betriebe in der Alternativbetreuung
34	See-BG	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	✓	entfällt	entfällt	entfällt	noch keine BGV A2 erlassen

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

UVT-Nummer	UVT	RB-EVA	AB-EVA	Abschlussbericht liegt vor	Datenmaterial liegt vor und ist verwendbar	Von Evaluation befreit oder Evaluation abgeschlossen	Durchführung der Evaluation nur mit BG-eigenen Ressourcen	Durchführung der Evaluation in Kooperation mit anderen externen Partnern als BGAG	Durchführung der Evaluation in Kooperation mit BGAG	Bemerkungen
36	BGW	siehe Anhang 4	siehe Anhang 4	siehe Anhang 4	siehe Anhang 4	siehe Anhang 4	entfällt	✓	entfällt	siehe Anhang 4
37	BG BAU	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	
720	EUK	✓	✓	✓	✓	✓	entfällt	entfällt	✓	

**Abkürzungen:**

✓ - liegt vor

RB-EVA – Evaluation Regelbetreuung

AB-EVA – Evaluation Alternativbetreuung

zsd – zusammenfassende Darstellung

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

## **Anhang 2:       Methodisches Vorgehen des BGAG bei der Evaluation der BGV A2**

### 1. Bestimmung der Stichprobe

Für endliche Grundgesamtheiten wurden die minimal erforderlichen Stichprobenumfänge für Unternehmensgrößenklassen mit folgender Formel berechnet:

$$n_i \geq \frac{N_i}{1 + \frac{(N_i - 1) \cdot \varepsilon^2}{z^2 \cdot P \cdot (1 - P)}}$$

$n_i$  = minimal erforderlicher Stichprobenumfang der Teilgrundgesamtheit.

$N_i$  = Anzahl der Elemente in der Teilgrundgesamtheit.

$\varepsilon$  = tolerierter Fehler; gibt eine Genauigkeitsschranke dafür an, wie groß die Abweichung vom tatsächlichen Mittelwert maximal sein darf.

$z$  = mit Hilfe der Standardnormalverteilung berechneter Wert der Sicherheitswahrscheinlichkeit. Letztere gibt die Wahrscheinlichkeit dafür an, dass die erhobenen Mittelwerte innerhalb des Konfidenzintervalls liegen.

$P$  = Geschätzter Anteil von für das Ziel der Untersuchung besonders wichtigen Merkmalen an der Teilgrundgesamtheit. Hierbei kann es sich z. B. um den Anteil der Mitgliedsbetriebe handeln, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben.  
Der Term  $P \cdot (1 - P)$  wird maximal, wenn  $P = 0,5$  gilt. Verfügt man über keine zuverlässige Schätzung des Anteils der interessierenden Merkmale, so wird mit  $P = 0,5$  auch für den ungünstigsten Fall ein hinreichend großer Stichprobenumfang gewählt.

### 2. Variablenplan

Tabelle 1 zeigt den Variablenplan, der den Evaluationen durch das BGAG zugrunde gelegt wurde.

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

Tab. 1: Variablenplan

Unabhängige Variablen	Kontrollvariablen	Abhängige Variablen
Betreuungsmodell - Regelbetreuung - Alternative Betreuung  Betriebsgröße - $\leq 10$ - $11 \leq 50$	- Anzahl der Mitarbeiter - Branche - Ggf. Alter, Geschlecht, Ausbildungsgrad des Unternehmers	- Einstellung und Motivation zum Arbeitsschutz im Betrieb  - Gefährdungsbeurteilungen - Durchführung - Dokumentation  - Betreuung - Durchführung - Berichte - Anlässe  - Auswirkung auf Sicherheit und Gesundheitsschutz - durch die Gefährdungsbeurteilung - durch die Betreuung  - Organisation des Arbeitsschutzes - Durchführung - Dokumentation  - Bewertung und Einstellung zur alternativen Betreuung sowie zur Schulung (nur für alternative Betreuung)  - Erfolg der Wissensvermittlung (nur für alternative Betreuung)

### 3. Untersuchungsdesign

Die Tabelle 2 zeigt das Design für die Untersuchung. Die zu untersuchenden Gruppen (UG) bilden Betriebe, die die alternative Betreuung bzw. die Regelbetreuung  $\leq 10$  gewählt haben. Dabei wird nach den Betriebsgrößen unterschieden, so dass sich drei verschiedene Gruppen ergeben. Die entsprechende Betreuungsform ist mit X1 = alternative Betreuung und X2 = Regelbetreuung bezeichnet. Mit Y sind die verschiedenen Evaluationskriterien (siehe oben) in Nummerierung von 1 bis n benannt. Die zweite Nummer bezeichnet die Zeit der Messung.

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2  
Abschlussbericht**

Tab. 2: Untersuchungsdesign

			<b>Prä</b>	<b>Intervention</b>	<b>Post 1</b>	<b>Post 2</b>
<b>Alternative Betreuung</b>	$\leq 10$	UG 1	-	$X_1$	$Y_{11}, Y_{21}, \dots, Y_{n1}$	$Y_{12}, Y_{22}, \dots, Y_{n2}$
	$11 \leq 50$	UG 2	-	$X_1$	$Y_{11}, Y_{21}, \dots, Y_{n1}$	$Y_{12}, Y_{22}, \dots, Y_{n2}$
<b>Regel- betreuung</b>	$\leq 10$	UG 3	-	$X_2$	$Y_{11}, Y_{21}, \dots, Y_{n1}$	$Y_{12}, Y_{22}, \dots, Y_{n2}$

#### 4. Kriterien der Evaluation

Für die Evaluation wurden folgende Evaluationskriterien entsprechend dem Eckpunktepapier des FA ORG und seiner Anlage festgelegt:

- a) Einstellung und Motivation zum Arbeitsschutz
- b) Erfüllung von gesetzlichen Standards zum Arbeitsschutz (Gefährdungsbeurteilung, Berichte, anlassbezogene Betreuung)
- c) Umsetzung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- d) Durchführung von Betreuungen
- e) Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz
- f) Bewertung der Informations- und Motivationsmaßnahmen zur alternativen Betreuung
- g) Erfolg der Wissensvermittlung

#### 5. Untersuchungsinstrument

Im Folgenden sind die Inhalte des Fragebogens näher beschrieben.

Zu Beginn wurden demografische Daten (1) des Unternehmers und des Betriebes erfasst. Dazu zählten z. B. Branche und Anzahl der Mitarbeiter.

Im Anschluss wurden Fragen zur Umsetzung der BGV A2 im Unternehmen (2) gestellt. So wurde hier z. B. abgefragt, ob im Unternehmen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden, welche Personen daran beteiligt waren und ob Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen eingeleitet worden sind. Weitere Fragen im Hinblick auf die Organisation des Arbeitsschutzes im Unternehmen betrafen regelmäßige Unterweisungen von Beschäftigten, die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen, Ersthelferausbildung und Brandschutzunterweisungen. Ebenso wurde nach der Übertragung von Arbeitsschutzaufgaben auf die Beschäftigten gefragt.

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

Weitere Fragen betrafen die von den Unternehmern in Anspruch genommene Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Hier sollte ermittelt werden, von wem und wie häufig der Unternehmer betreut wird, ob und durch wen er anlassbezogenen Betreuung in Anspruch genommen hat sowie welche Anlässe vorlagen.

Im nächsten Fragebogenabschnitt (3) wurden psychologische Aspekte der Motivation und Einstellung erfasst. Zum einen wurde der Grad der Personalführung (Partizipation, Zielsetzung, Motivation) ermittelt und zum anderen das Sicherheits- und Gesundheitsverhalten im Betrieb (Persönliche Bedeutung, Betriebliche Normen, Kontrollüberzeugung, Verantwortung, Verhaltensintention, Risikobereitschaft). Die Fragen zu diesen beiden Komplexen wurden aus dem Fragebogen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (FAGS) von Stapp, Elke & Zimolong (1999) entnommen. Der FAGS stützt sich auf zwei theoretische Konzepte: die Prinzipien der Personalführung mit Betonung der Zielsetzungstheorie von Locke & Latham (1990) und die Theorie des geplanten Verhaltens von Ajzen & Madden (1986), welche den Aspekt des Sicherheits- und Gesundheitsverhaltens beschreibt.

Der letzte Themenbereich (4) beschäftigt sich mit der Bewertung der alternativen Betreuung und der Schulung.

### **Anhang 3: UVTs mit geringer Inanspruchnahme einzelner Betreuungsmodelle**

**a) Regelbetreuung bis 10 Beschäftigte (BG Chemie, Papiermacher-BG, BG Druck und Papierverarbeitung, Zucker-BG, Fleischerei-BG, Großhandels- und Lagerei-BG, BG für den Einzelhandel)**

#### **Umfang der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**

Aussagen von 7 BGen liegen vor. Die Bandbreite der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt zwischen 42 und 100%, 6 BGen machten Angaben zwischen 80 und 100%.

#### **Qualität der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen**

Zwei BGen gaben an, dass die befragten Unternehmer Sicherheitschecks der BGen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung benutzt haben.

#### **Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung**

Nach Aussage einer BG wurden in 70% der befragten Betriebe aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Arbeitsschutzes abgeleitet und umgesetzt. Eine BG führt aus, dass erforderlichenfalls Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt wurden.

#### **Einbeziehung der Beschäftigten**

Nach Aussage von 2 BGen werden Beschäftigte in 15 bzw. 18% der Betriebe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung einbezogen.

Eine BG gab an, dass die Mitarbeiter wenig bis gar nicht einbezogen wurden. Zwei BGen gaben an, dass in allen Fällen die Mitarbeiter bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt wurden.

### **Kenntnis der Beschäftigten über die vom Unternehmer gewählte Betreuungsform**

Nach Aussagen von drei BGen kennen alle Beschäftigten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt. Eine BG gab an, dass 40% der Beschäftigten Kenntnis von der vom Unternehmer gewählten Betreuungsform haben.

### **Unterweisung der Beschäftigten**

Vier BGen gaben an, dass die Beschäftigten in den untersuchten Betrieben unterwiesen werden. Bei zwei BGen liegen die Angaben zwischen 77% und 88%.

### **Durchführung der Grundbetreuung**

Nach Aussagen einer BG wurde in 77% der befragten Betriebe eine Grundbetreuung durchgeführt. In 81% der untersuchten Betriebe führten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Begehungen durch. In 19% der Betriebe unterstützen Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Unternehmer bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Die Grundbetreuung führte dazu, dass bei 42% der Betriebe Maßnahmen notwendig wurden.

Eine BG führte aus, dass 70% der Betriebe angaben, dass die Grundbetreuung durch eine Begehung vor Ort mit gleichzeitiger Gefährdungsbeurteilung erfolgt sei. In 82% der Fälle wurde die Grundbetreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt. In der überwiegenden Zahl der Betriebe wurden aufgrund der Grundbetreuung Arbeitsschutzmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt.

In den fünf von einer BG untersuchten Betrieben wurde eine Grundbetreuung durch externe Dienstleister durchgeführt. In allen Betrieben erfolgte eine Vorort-Begehung und wurden die notwendigen Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit umgesetzt. Eine BG gab an, dass die Betreuung durch die Dienstleister des Mutterkonzerns erledigt wird.

Eine BG führte aus, dass die Grundbetreuung durch sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Dienste unter Mitwirkung durchgeführt wird. Maßnahmen

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

hieraus wurden abgeleitet und umgesetzt. In einem Fall erfolgte nach der Grundbetreuung eine anlassbezogene Betreuung zum Thema Hautschutz.

**Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung**

Eine BG sagte aus, dass jeweils in einem Fall betriebsärztliche bzw. sicherheitstechnische Betreuung in Anspruch genommen wurde. In 12% der befragten Betriebe kam es nach Aussagen einer anderen BG zu einer anlassbezogenen Betreuung in der Regel durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit. In den drei von einer BG untersuchten Betrieben gab es eine halbjährliche bzw. jährliche Überprüfung durch externe Dienstleister.

**b) Alternative bedarfsorientierte Betreuung**

Hier liegen Angaben der BG für Fahrzeughaltungen vor.

	ja
Gefährdungsbeurteilung durchgeführt	96%
Gefährdungsbeurteilung dokumentiert	68%
Unterweisungen erfolgt	100%

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

**Anhang 4:           Evaluationsmaßnahmen der BGW zur betriebs-  
ärztlichen und sicherheitstechnischen Kleinbe-  
triebsbetreuung in den Jahren 2002 bis 2006**

Von 2002 bis 2006 führte die BGW Evaluationen in den Branchen Friseurhandwerk, Apotheken und Arztpraxen zum so genannten **Leitlinienmodell (alternative bedarfsorientierte Betreuung)** durch. Als Alternative zur Regelbetreuung hat die BGW für Klein- und Kleinstbetriebe eine Möglichkeit entwickelt, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungspflicht zu flexibilisieren: das Leitlinienkonzept bzw. die Leitlinienbetreuung. Dieses Konzept wurde in einzelnen Regionen bisher in den Branchen Friseurhandwerk, Apotheken und Arztpraxen erprobt. Das Leitlinienkonzept will mit betriebsartenspezifischen Maßnahmen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz effektiver gestalten und zielt darauf ab, dass

- die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewendet werden,
- gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung genutzt werden können,
- die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Das Zentrale an dem Leitlinienkonzept ist die enge Zusammenarbeit der BGW mit den Dach- und Landesorganisationen der einzelnen Branchen. Dort werden sogenannte Fachkundige Stellen eingerichtet, die eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung der Betriebe sicherstellen, entweder durch eigenes Personal oder durch die Vermittlung der Dienste externer Dienstleister.

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

Die Evaluation sollte überprüfen, ob die Leitlinie vorgabengemäß umgesetzt wird und ob sie sich als praxistauglich erweist. Dies schloss auch die Überprüfung der Fachkundigen Stellen ein. **Ferner wurde im Rahmen der Evaluation die Umsetzung der Leitlinienbetreuung mit der Regelbetreuung in den Branchen Friseurhandwerk und Apotheken verglichen.** Die Branche Arztpraxen hingegen wurden lediglich hinsichtlich der Leitlinienbetreuung evaluiert.

Die BGW hat eine zielgruppengerechte Ansprache bei der Evaluation verfolgt, indem die beruflichen Standesvertretungen in die Evaluation mit eingebunden wurden. Eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen staatlichen Überwachungsbehörden wurde ebenfalls gewährleistet. Dadurch wurde die Bereitschaft zur Teilnahme der Unternehmer erhöht.

Grundsätzlich gibt die BGW einer „begleitenden Evaluation“ den Vorzug, da die Aussagequalitäten und der Erkenntnisgewinn wesentlich höher ausfallen als bei einer rein retrospektiven Betrachtung. Daher wurden verschiedene Methoden genutzt, um unterschiedliche Zielgruppen, die einen Anteil an der Umsetzung der BGI A2 der BGW haben, zu befragen.

Die BGW hat vielfältige Erhebungsmethoden eingesetzt, wie Fragebogen, Interview, Seminarbeobachtungen, Datenanalyse. Untersucht wurden unterschiedliche Zielgruppen: Unternehmer, sachkundige Stellen, Experten, Verbände.

## **Ergebnisse der Evaluation der BGW**

### **Regelbetreuung**

#### **Gefährdungsbeurteilung durchgeführt? Mit „ja“ antworteten**

- Friseure: 62%
- Apotheken: 40%

#### **Unterweisung der Beschäftigten? Mit „ja“ antworteten**

- Friseure: 81 bis 97% (in Abhängigkeit vom Thema der Unterweisung)
- Apotheken: 54 bis 88% (in Abhängigkeit vom Thema der Unterweisung)

#### **Grundbetreuung durchgeführt? Mit „ja“ antworteten**

- Friseure
  - Grundbegehung: 70%
    - nur vom Betriebsarzt durchgeführt: 15%
    - nur von Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt: 54%
    - von beiden gemeinsam durchgeführt: 11%
    - von beiden, jedoch getrennt durchgeführt: 20%
- Apotheken
  - Grundbegehung: 60%
    - nur vom Betriebsarzt durchgeführt: 21%
    - nur von Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt: 4%
    - von beiden gemeinsam durchgeführt: 7%
    - von beiden, jedoch getrennt durchgeführt: 68%

#### **Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung? Mit „ja“ antworteten**

- Friseure: keine Angaben
- Apotheken: 17,3%

## **Leitlinienmodell der BGW (alternative bedarfsorientierte Betreuung)**

### **Gefährdungsbeurteilung durchgeführt? Mit „ja“ antworteten**

- Friseure: 55%
- Apotheken: 37%
- Arztpraxen: 58%

### **Unterweisung der Beschäftigten? Mit „ja“ antworteten**

- Friseure: 77 bis 97% (in Abhängigkeit vom Thema der Unterweisung)
- Apotheken: 67 bis 94% (in Abhängigkeit vom Thema der Unterweisung)
- Arztpraxen: 73%

### **Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung?**

#### **Mit „ja“ antworteten**

- Friseure: 1%
- Apotheken: 6%

### **Einstellung und Motivation zum Arbeitsschutz**

Die Unternehmer wurden gefragt, wie wichtig ihnen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in ihrem Unternehmen ist.

#### **Friseure**

Insgesamt für 94% der Befragten war Arbeitssicherheit im Unternehmen und für 96% der Befragten war Gesundheitsschutz im Unternehmen wichtig bzw. sehr wichtig.

#### **Apotheken**

Insgesamt für 82% der Befragten war Arbeitssicherheit im Unternehmen und für 76% der Befragten war Gesundheitsschutz im Unternehmen wichtig bzw. sehr wichtig.

Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2  
Abschlussbericht

---

**Anhang 5: Auszüge aus dem Mustertext BGV A2/GUV-V A2,  
Stand November 2004**

**Anlage 1**

(zu § 2 Abs. 2)

**Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben  
mit bis zu 10 Beschäftigten**

Wesentliche Grundlage der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen** und **anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können kombiniert werden.

**Grundbetreuungen** beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach ... Jahren wiederholt:

*(Konkrete Regelungen der jeweiligen BG unter Anwendung der „Orientierungshilfe für die Einordnung der Branche/Berufsgenossenschaft in die Gruppen I, II und III der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ einsetzen: Gruppe I: höchstens 1 Jahr; Gruppe II: höchstens 3 Jahre; Gruppe III: höchstens 5 Jahre.)*

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

## **Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**

Abschlussbericht

---

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

### **Anlassbezogene Betreuungen:**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und –abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

***(Konkretisierungen nimmt die jeweilige BG vor)***

Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss der Berufsgenossenschaft nachgewiesen werden. ... ***(Konkrete Regelungen der jeweiligen BG zu Art und Form des Nachweises einsetzen)*** ...

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

**Anlage 3 (Alternative 1)**  
(zu § 2 Abs. 4)

**Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische  
Betreuung in Betrieben mit bis zu ... Beschäftigten**

*(Die Berufsgenossenschaft setzt konkrete Maßnahmen unter Anwendung der „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturlösungen für alternative Betreuungsmodelle der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ vom 14. Oktober 2003 ein, wobei die Zuordnung zu Gruppen unter Anwendung der „Orientierungshilfe für die Einordnung der Branche/Berufsgenossenschaft in die Gruppen I, II und III der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ erfolgt)*

**1. Allgemeines**

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

**2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen: ...

Sie sind innerhalb von ... Jahren zu absolvieren.

***(Konkrete Maßnahmen der jeweiligen BG einsetzen: s. o.!)***

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

Im Anschluss daran nimmt der Unternehmer im Abstand von höchstens ... Jahren an von der BG... durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil; der Umfang beträgt mindestens ... Lehreinheiten.

***(Konkrete Regelungen der jeweiligen BG einsetzen, s. o.!)***

*Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere:*

***(Konkrete Regelungen der jeweiligen BG einsetzen, s. o.!)***

*Themen der Informationsmaßnahmen sind:*

***(Konkrete Regelungen der jeweiligen BG einsetzen. s. o.)***

### **3. Bedarfsorientierte Betreuung**

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,

## Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2 Abschlussbericht

---

- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und –abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

### ***(Konkretisierungen nimmt die jeweilige BG vor)***

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

#### **4. Schriftliche Nachweise**

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- Aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- Die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

### **Anlage 3 (Alternative 2)**

(zu § 2 Abs. 4)

#### **Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit 10 und weniger Beschäftigten durch Kompetenzzentren**

*(Die Berufsgenossenschaft setzt konkrete Maßnahmen unter Anwendung der „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturlösungen für alternative Betreuungsmodelle der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ vom 14. Oktober 2003 ein. Kompetenzzentren werden nach den vom Fachausschuss entwickelten Kriterien vom 8. Dezember 2003 betrieben.)*

Als Voraussetzung für die Teilnahme am alternativen Betreuungsmodell der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung durch Kompetenzzentren wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen:

***(Konkrete Maßnahmen der jeweiligen BG einsetzen: s.o !.)***

Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere:

***(Konkrete Maßnahmen der jeweiligen BG einsetzen: s.o !.)***

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

Themen der Informationsmaßnahmen sind:

***(Konkrete Maßnahmen der jeweiligen BG einsetzen: s.o !.)***

Der Fortbildung dienen Veranstaltungsangebote der Kompetenzzentren sowie Fachinformationen der Berufsgenossenschaft.

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Die Betreuung der Betriebe erfolgt über Kompetenzzentren.

Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Zu deren Erstellung oder Aktualisierung kann der Unternehmer sein zuständiges Kompetenzzentrum hinzuziehen.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch das Kompetenzzentrum betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und –abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung  
kleiner Betriebe gemäß BGV A2 / GUV-V A2**  
Abschlussbericht

---

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefähderungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen sowie der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

***(Konkretisierungen nimmt die jeweilige BG vor)***

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation und Information,
- Aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- Die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift über die Inanspruchnahme externer bedarfsorientierter Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welches Kompetenzzentrum anzusprechen ist.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.